



Alexander Schäfer zum stellvertretenden Wehrleiter der Verbandsgemeinde Monsheim gewählt

Bürgermeister Ralph Bothe dankt Marco Steinebach für 10-jährige Dienstzeit



Verantwortlich für den Brand-, Katastrophen- und Zivilschutz in der Verbandsgemeinde Monsheim: Marco Steinebach (bisheriger stv. Wehrleiter), Bürgermeister Ralph Bothe, Alexander Schäfer (zukünftiger stv. Wehrleiter), Tobias Tiedtke (stv. Wehrleiter) und Wehrleiter Eike Milch (v. l.)

VG MONSHEIM – Im Rahmen einer außerordentlichen Wehrführer-Versammlung wurde der Flörsheim-Dalsheimer Wehrführer Alexander Schäfer mit breiter Mehrheit zum neuen stellvertretenden Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Monsheim gewählt. Da sich die Wahlperiode über einen Zeitraum von zehn Jahren erstreckt, markiert die Personalentscheidung einen wichtigen Schritt für die zukünftige Organisation und Führung der Feuerwehr.

Der 45-jährige Schäfer ist bereits seit 2000 aktives Mitglied der Feuerwehr und wurde zuletzt 2022 zum Hauptbrandmeister ernannt. Er verfügt – neben der langjährigen Erfahrung als Führungskraft in der Einheit Flörsheim-Dalsheim – über die Befähigung zum Führen von Verbänden und hatte bereits in der Vergangenheit für mehrere Jahre die Alarm- und Einsatzplanung der

Feuerwehr der VG Monsheim federführend übernommen. Beruflich ist er beim Kampfmittelräumdienst des Landes Rheinland-Pfalz beschäftigt.

Die Neuwahl war erforderlich geworden, weil die zehnjährige Dienstzeit des bisherigen stellvertretenden Wehrleiters Marco Steinebach im März 2025 endet. Der Offsteiner, der auch in mehreren Vereinen seiner Heimatgemeinde aktiv ist, stand aus persönlichen Gründen für eine Wiederwahl nicht mehr zur Verfügung. Er war innerhalb der Wehrleitung insbesondere für die EDV-Administration, die Funkeinsatzzentrale (FEZ) und die Führungsstaffel verantwortlich – Aufgaben, die nun von Alexander Schäfer übernommen werden.

Vor der Neuwahl dankte Bürgermeister Ralph Bothe dem bisherigen stellvertretenden Wehrleiter für sein großes Engagement. Marco Steinebach sei in seiner Am-

tszeit mit besonderen Herausforderungen wie der Corona-Pandemie und der Flut im Ahrtal konfrontiert worden und habe in diesem Zusammenhang hervorragende Führungsqualitäten – unter anderem als zeitweiliger Einsatzleiter der Kräfte aus dem Landkreis Alzey-Worms in den ersten Tagen des Ahrtal-Einsatzes – bewiesen. Gemeinsam habe die Wehrleitung in den vergangenen Jahren zum hohen Ansehen der VG-Feuerwehr – weit über die Grenzen der Verbandsgemeinde hinaus – beigetragen.

Im Zusammenhang mit der personellen Veränderung in der Wehrleitung verdeutlichte Bürgermeister Bothe gegenüber den Führungskräften der Feuerwehr, welche zusätzlichen Aufgaben und neuen Herausforderungen durch die aktuellen geopolitischen Entwicklungen auch auf ehrenamtliche Kräfte der Hilfs- und Rettungsdienste sowie des Brand-

und Katastrophenschutzes zukommen. So sehe der „Aktionsplan Deutschland“ für die zivile Verteidigung vor, dass bereits bei einer zugespitzten Krisensituation an der NATO-Ostgrenze Truppen der Bundeswehr und der Verbündeten zur Abschreckung nach Osten verlagert werden und weitreichende Aufgaben des Zivilschutzes und Unterstützungsaufgaben auf die ehrenamtlichen kommunalen Kräfte übertragen werden sollen. Mit diesen Szenarien müsse man sich leider vorbeugend befassen, um im hoffentlich niemals eintretenden Ernstfall vorbereitet zu sein. „Der umfassende Schutz unserer Bürgerinnen und Bürger sowie von deren Eigentum ist und bleibt unter allen äußeren Umständen die zentrale Aufgabe unserer Freiwilligen Feuerwehr,“ betonte Bothe. „Und dafür sind wir personell und bezüglich der Ausstattung hervorragend aufgestellt.“

Die Wehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Monsheim besteht – neben Alexander Schäfer – aus Tobias Tiedtke als weiterem stellvertretenden Wehrleiter mit Zuständigkeit u.a. für Aus- und Weiterbildung der Einsatzkräfte und die Jugendfeuerwehren, sowie Eike Milch als Wehrleiter. Die ehrenamtliche Bewältigung der zunehmend komplexeren Aufgaben im Dreier-Team hat sich in den vergangenen Jahren bestens bewährt und soll fortgesetzt werden.

In einer ersten Stellungnahme nach seiner Wahl betonte Alexander Schäfer die Bedeutung einer engen Zusammenarbeit mit den örtlichen Wehrführungen, um das Ziel, die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger gemeinsam gewährleisten zu können. „Ich freue mich auf die neue Aufgabe und werde mein Bestes geben, um die Feuerwehr der Verbandsgemeinde Monsheim nachhaltig zu stärken.“

BÜRGERSERVICE



ÖFFNUNGS- UND SPRECHZEITEN DER VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG
 Mo.–Fr., 8.15–12.00 Uhr, Mo., 14.00–18.00 Uhr, Do., 14.00–16.00 Uhr Tel. (0 62 43) 18 09-0
 Bitte nutzen Sie – wenn möglich – auch andere Kommunikationswege wie Telefon, E-Mail oder die Internet-Angebote für Ihre Anliegen.

Im Bereich des Einwohnermeldeamtes ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich.

SPRECHZEITEN DER ORTSBÜRGERMEISTER

Flörsheim-Dalsheim – Ortsbürgermeister: Tobias Rohrwick,
 Sprechzeiten: Mi., 17.30–18.30 Uhr, Kita Kunterbunt, Rödlerstraße 3
 01 70 - 8 01 02 16, tobias.rohrwick@floersheimdalsheim.de

Hohen-Sülzen – Ortsbürgermeister: Andreas Thon,
 Sprechzeiten: Montag, 18.00–19.00 Uhr Rathaus, Hauptstraße 2,
 01 51 - 70 86 51 99, andreas.thon@vg-monsheim.de

Mölsheim – Ortsbürgermeister: Maximilian Kniel,
 täglich bei Bedarf, 01 52-33 65 64 91 oder per E-Mail: buergermeister@mölsheim.de

Mörstadt – Ortsbürgermeister: Stephan Hammer,
 Sprechzeiten: Mi., 18.30–20.00 Uhr, Rathaus, Kirchgasse 1,
 01 77 - 2 43 86 27, buergermeister@moerstadt.de

Monsheim – Ortsbürgermeister: Kevin Zakostelny
 Sprechzeiten: Mi., 17.30–18.30 Uhr, Rathaus, Hauptstraße 47,
 01 76 - 84 55 58 11, kevin.zakostelny@monsheim.de

Offstein – Ortsbürgermeister: Andreas Böll,
 Sprechzeiten: Mo., 18.00–19.00 Uhr, Rathaus, Bahnhofstraße 2
 01 71 - 4 93 64 08, bgm@Offstein.de

Wachenheim – Ortsbürgermeister: Dieter Heinz,
 Sprechzeiten: Montag, 18.30–19.30 Uhr, Bürgerhaus, Harxheimer Straße 10
 0 62 43 - 74 38, Buergermeister@wachenheim-zellertal.com

Schiedsmann Herr Bernhard Tiedtke 0151/2655 33 48
 schiedsmann@vg-monsheim.de

Gleichstellungsbeauftragte der Verbandsgemeinde Monsheim
 Frau Andrea Möws 062 43 / 87 04

Seniorenbeauftragte der Verbandsgemeinde Monsheim
 Frau Marina Scherrer 0 62 43 / 54 73
 E-Mail: Seniorenbeauftragte@vg-monsheim.de

Bürgerbus
 Fahrzeiten des Bürgerbusses: dienstags u. donnerstags 8.00–18.00 Uhr
Anmeldung montags u. mittwochs telefonisch: 15.00–16.30 Uhr 0 62 43 / 18 09-5 99
 – die Anmeldungen sollen frühestens zwei Wochen und spätestens am Vortag der Fahrt getätigt werden.
Ansprechpartnerin in der VG: Frau Astrid Milch, Tel. 0 62 43 / 18 09-37

Feuerwehren
 Wehrleiter Eike Milch 01 77 / 5 92 95 16
 Flörsheim-Dalsheim: Wehrführer, Alexander Schäfer 01 63 / 48 28 84 3
 Hohen-Sülzen: Wehrführer, Daniel Obenauer 0 62 43 / 90 05 51
 Mölsheim: Wehrführerin Schulz, Katja 01 76 / 92 42 85 29
 Mörstadt: Wehrführer, Andreas Boicenco 0173 / 1 57 17 57
 Monsheim: Wehrführer, Bernd Rothermel 0 62 43 / 90 53 91
 Offstein: Wehrführer, Fischer, Oliver 015 77 / 6 63 59 00
 Wachenheim: Wehrführer, Florian Berger 01 60 / 8 08 07 02

Polizei
 Bezirks- und Ermittlungsdienst, Außenstelle Worms-Pfeddersheim
 Polizeikommissar Frank Wagner, Schloßstr. 48, 67551 Worms-Pfeddersheim 0 62 47 / 8 70
 Fax: 0 62 47 / 89 0

Wertstoffhof Monsheim, An den Mühlen
 Öffnungszeiten: Di. u. Do., 16.00–18.00 Uhr; Sa., 8.00–12.00 Uhr

Wertstoffhof Gundersheim, An der Weidenmühle 14
 Öffnungszeiten: Mo.–Fr.; 8.30–12.30 Uhr und 13.00–16.30 Uhr; Sa., 8.30–12.30 Uhr

STÖRUNGS- UND BEREITSCHAFTSDIENSTE

Wasserversorgung für alle Ortsgemeinden
 Wasserwerk Zweckverband für das Seebachgebiet, Osthofen
 Störungsdienst 0 62 42 / 50 05-40

Abwasserbeseitigung (außerhalb der Ortschaften)
 Kläranlage Monsheim (Rufbereitschaft) 0 62 43 / 90 62-40

Abwasserbeseitigung (innerhalb der Ortschaften)
 Verbandsgemeindewerke Monsheim 01 72 / 3 52 16 45

Elektro-Notdienst
 Täglich 18 bis 6 Uhr (Wochenende von Fr., 18 Uhr, bis Mo., 6 Uhr) 01 72 / 7 41 55 74

Erdgasversorgung / Stromversorgung
EWR Netz GmbH, Alzey
 (während der üblichen Geschäftszeiten): 0 62 41 / 8 48-3 00
 bei Störfällen (rund um die Uhr) 0 800 / 1 84 88 00

Telefon
 DSL/Telefonie über INEXIO (Geschäftskunden): E-Mail: info@inexio.net, 0 68 31 / 50 30-0
 DSL/Telefonie über QUIX (Privatkunden): E-Mail: info@myquix.de, 0 800 / 78 49 375
 Deutsche Telekom Kundenservice 0 800 / 33 01 000

Deutsche Telekom Bauherren-Beratung 0 800 / 33 01 903

NOTRUFNUMMERN

Polizei 110
Feuer, Unfall, Notarzt/Rettungsdienst 112
Krankentransporte 19 222
Ärztlicher Bereitschaftsdienst Telefon: 116 117 (ohne Vorwahl)
Wenn ohne unmittelbare Behandlung Lebensgefahr besteht oder bleibende gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, ist der Rettungsdienst unter 112 zu alarmieren.
Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst 0 18 05 / 66 68 76
Krankenhaus
 Klinikum Worms, 67550 Worms, Gabriel-von-Seidl-Straße 81 0 62 41 / 50 10
Giftinformationszentrale 0 61 31 / 1 92 40

APOTHEKEN NOTDIENST

Notdienstnummern aus allen Netzen für die Ortsgemeinden
 Flörsheim-Dalsheim 0 18 05 / 25 88 25 - 6 75 92
 Hohen-Sülzen, Mölsheim, Mörstadt, Offstein, Wachenheim 0 18 05 / 25 88 25 - 6 75 91
 Monsheim 0 18 05 / 25 88 25 - 6 75 90
 Informationen über Notdienste auch unter www.lak-rlp.de

UNTERSTÜTZUNG IN BESONDEREN LEBENSLAGEN

Pflegestützpunkt – Verbandsgemeinden Wonnegau, Eich, Monsheim
 Kostenlose und trägerneutrale Beratung für hilfe- und pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige, Fax 0 62 42 / 9 90 76 32
 Alexandra Lautermilch, alexandra.lautermilch@pflugestuetzpunkte-rlp.de Tel. 0 62 42 / 9 90 76 30
 Jessica Hub, jessica.hub@pflugestuetzpunkte-rip.de Tel. 0 62 42 / 9 90 76 31

Beratungs- und Koordinierungsfachkraft (Beko) Krankheit / Pflege
 Jessica Hub, hub.jessica@alzey-worms.de Tel. 0 62 42 / 9 90 76 31

Fachkraft Gemeindegewalt Plus, Fax 0 62 42 / 9 12 77 07
 Fr. Scriba, scriba.sabine@alzey-worms.de Tel. 0 62 42 / 9 12 77 06, Handy 0151 / 12 32 25 93

Sozialpsychiatrischer Dienst des Gesundheitsamtes der Kreisverwaltung Alzey-Worms
 An der Hexenbleiche 36, 55232 Alzey

Beratung und Betreuung von psychisch kranken Menschen und deren Kontaktpersonen
 E-Mail: spdi@alzey-worms.de

Informationen und Terminvereinbarung: Mo.–Fr., 8.30–12.00 Uhr unter Tel. 0 67 31 / 4 08-70 39

Selbsthilfegruppe für Menschen mit Depression, Mehr-Generationen-Haus Alzey, Schlossgasse
 13, 55232 Alzey, Jeden 2. + 4. Dienstag im Monat 19–21 Uhr, Voranmeldung per E-Mail unter
 shgdepressionalzey@gmx.de oder per WhatsApp unter 0159 / 08 18 15 80

Lebenshilfe (Hilfe für Menschen mit Behinderung) Tel. 0 67 31 / 49 63 01

Weißer Ring Außenstelle Worms / Landkreis Alzey-Worms Tel. 0151 / 5127 8604
 oder Bundesweites Opfer-Telefon Tel. 116 006

Frauennotruf Alzey – Fachstelle gegen Sexualisierte Gewalt an Frauen und Mädchen
 Ernst-Ludwig-Str. 43, 55232 Alzey, E-Mail: alzey@frauenzentrumworms.de Tel. 0 67 31 / 484 12 41
 Regina Mayer, Ronja Scheu, Telefonzeiten: Di., 10–12 Uhr; Do., 14–16 Uhr

Schuldnerberatung (DRK KV Alzey e.V.)
 Telefonische Sprechzeiten: Mo.–Fr., 8.30–9.00 Uhr Tel. 0 67 31 / 96 99-11
 Albiger Str. 33, 55232 Alzey, schuldnerberatung@kv-alzey.drk.de; www.kv-alzey.drk.de

Schuldnerberatung für junge Erwachsene im Landkreis Alzey-Worms (DRK KV Alzey e.V.)
 Ein Angebot für junge Menschen zwischen 18 und 27 Tel. 0 67 31 / 96 99-11
 Albiger Str. 33, 55232 Alzey WhatsApp: 015 11 / 5 77 67 96
 durchblick@kv-alzey.drk.de; www.kv-alzey.drk.de

IMPRESSUM

Herausgeber:
 Verbandsgemeindeverwaltung Monsheim, Alzeyer Str. 15 (Anhäuser Mühle), 67590 Monsheim
 Tel. 0 62 43 / 18 09 - 0, Fax: 0 62 43 / 18 09-66, E-Mail: amtsblatt@vg-monsheim.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Verbandsgemeindeverwaltungsrat Stephan Beer
 Verantwortlich für den übrigen Teil und für Anzeigen gem. § 9. Abs. 4 Landesmediengesetz:
 Verlag Nibelungen Kurier GmbH · 67547 Worms · Prinz-Carl-Anlage 20
 (Zugleich auch ladungsfähige Anschrift für die im Impressum genannten Verantwortlichen)
 06241 9578-0 · Fax 06241 9578-78 · www.nibelungen-kurier.de · info@nibelungen-kurier.de

Druck: VRM Druck GmbH & Co. KG · Rüsselsheim

Vertrieb: – Erscheinung nach Bedarf; sodann samstags.
 – Kostenlose Zustellung an alle Haushaltungen innerhalb der geschlossenen Ortslage der Ortsgemeinden in der Verbandsgemeinde Monsheim.
 – Einzelausgaben gegen Portokostenersatz bei der Verbandsgemeindeverwaltung.
 – Bei Nichtzustellung können Exemplare des Amtsblattes bei der Verbandsgemeindeverwaltung Monsheim zu den üblichen Öffnungszeiten abgeholt werden. Außerdem steht das Amtsblatt im Internet unter <https://www.vg-monsheim.de/aktuelles/amtsblatt/> zum Download zur Verfügung.

Redaktionelle Beiträge sind mit Namen des Verfassers gezeichnet und stellen nicht unbedingt die Meinung der Redaktion dar. Nicht gezeichnete Berichte und Mitteilungen können nicht veröffentlicht werden. Längere Berichte, Leserbriefe, Kommentare und weltanschauliche Darlegungen sind ebenso unzulässig wie das Austragen politischer Meinungsverschiedenheiten. Hierbei unterscheidet sich das Amtsblatt als amtl. Bekanntmachungsorgan von der Tagespresse und anderen Zeitungen.

Redaktionsschluss und Anzeigenschluss ist dienstags um 17 Uhr.
 Später eingehende Vorlagen müssen nicht berücksichtigt werden.

Redaktionelle Beiträge bitte ausschließlich an: amtsblatt@vg-monsheim.de
 Kostenpflichtige Inserate bitte an: amtsblatt-monsheim@nibelungen-kurier.de
 Tel. 0 62 41 / 95 78-0

Es gilt die Preisliste 2025.

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung und Mitteilungen der Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinde

VERBANDSGEMEINDE MONSHEIM

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am Sonntag, 23. Februar 2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl der Gemeinden

- Flörsheim-Dalsheim
- Hohen-Sülzen
- Mölsheim
- Mörstadt
- Monsheim
- Offstein
- Wachenheim

wird in der Zeit von Montag, 03. Februar 2025, bis Freitag, 07. Februar 2025, während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags	08:15 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
dienstags u. mittwochs	08:15 Uhr bis 12:00 Uhr
donnerstags	08:15 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
freitags	08:15 Uhr bis 12:00 Uhr

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Monsheim, Alzeyer Straße 15, 67590 Monsheim, Erdgeschoss, Zimmer 1.16, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist nicht barrierefrei. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 07. Februar 2025, bis 12:00 Uhr, bei der Verbandsgemeindeverwaltung Monsheim, Alzeyer Straße 15, 67590 Monsheim Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **Sonntag, 02. Februar 2025**, eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 205 Worms durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum (Wahlbezirk)** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - 5.2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 02. Februar 2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 07. Februar 2025) versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum

Freitag, 21. Februar 2025, 15.00 Uhr,

bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Bei Beantragung per E-Mail sind der Name, die Vornamen, das Geburtsdatum und die Wohnanschrift des Antragstellers anzugeben. Darüber hinaus soll die Angabe der Wählerverzeichnisnummer, die der Wahlbenachrichtigung entnommen werden können, erfolgen. Falls die Zustellung der Briefwahlunterlagen an eine von der Haupt-

wohnung abweichende Adresse gewünscht wird, muss auch diese Adresse angegeben werden. Der Antrag per E-Mail ist an folgende E-Mail-Adresse zu richten:

wahlen@vg-monsheim.de

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2. Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Verbandsgemeindeverwaltung vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Verbandsgemeindeverwaltung Monsheim
Ralph Bothe, Bürgermeister

Bürgerumfrage Klimaanpassung

Die Folgen des immer weiter voranschreitenden Klimawandels werden von Jahr zu Jahr und mit jedem zusätzlichem Gramm CO2 in der Atmosphäre deutlicher. Häufigere und intensivere Hitzewellen und Dürreperioden sowie das vermehrte Auftreten von extremen Niederschlagsereignissen, wird das Leben der Bürgerinnen und Bürger im Landkreis aber auch über die Kreisgrenzen hinweg für die nächsten Generationen hinweg immer deutlicher prägen.

Gemeinsam möchten wir diesen Veränderungen entgegen treten und gezielte Maßnahmen mit dem Ziel festlegen, die menschliche Gesundheit, unsere Umwelt aber auch unsere wertvolle Kulturlandschaft auf das zukünftige Klima in Rheinhesen frühzeitig vorzubereiten.

Hierbei sind Ihre Erfahrungen und Ideen gefragt!

Mithilfe einer kurzen anonymen Umfrage möchten wir erfahren,

- welche Veränderungen Sie durch den Klimawandel bereits bemerken,
- welche Orte im Landkreis Sie als besonders betroffen wahrnehmen,
- und welche Maßnahmen aus Ihrer Sicht notwendig sind, um die Lebensqualität in unserer Region zu sichern.

Die Umfrage dauert ca. 15 Minuten und bietet Ihnen die Möglichkeit, in einer interaktiven Ideen-Karte konkrete Orte und Vorschläge einzutragen. Ob kühle Aufenthaltsmöglichkeiten, Schutzmaßnahmen bei Starkregen oder andere Ideen – Ihre Hinweise sind ein wichtiger Beitrag!

Die Umfrage läuft bis zum 31.05.2025. Zur Umfrage gelangen Sie entweder über den nebenstehenden QR-Code oder folgenden Link:

<https://app.maptionnaire.com/q/89kzv3ws7x34>

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!



Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung und Mitteilungen der Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinde

VERBANDSGEMEINDE MONSHEIM

Abwasserzweckverband Grailsbach

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Grailsbach hat in der Sitzung vom 27.11.2024 den Jahresabschluss zum 31.12.2023 mit

einer Bilanzsumme von	239.619,67 €
und einem Jahresgewinn/Jahresverlust von	0,00 €

festgestellt und dem Vorstandsvorsteher, dessen Stellvertreter und der Verwaltung Entlastung erteilt.

Die Feststellung des Jahresabschlusses, der Jahresabschluss mit allen Anlagen, der Prüfbericht der Lagebericht und der Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft –Benz & Gunzenhäußer – zum Jahresabschluss 31.12.2023

liegen in der Zeit vom 03.02.2025 bis 07.02.2025 zu den üblichen Öffnungszeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Monsheim, -Verbandsgemeindewerke-

öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Der Jahresabschluss kann unter der Webadresse www.vg-monsheim.de ebenfalls eingesehen werden.

Monsheim, 21.01.2025

Gez. Ralph Bothe, Vorstandsvorsteher

Abwasserzweckverband Grailsbach

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Grailsbach hat in der Sitzung vom 27.11.2024 den Jahresabschluss zum 31.12.2023 mit

einer Bilanzsumme von	239.619,67 €
und einem Jahresgewinn/Jahresverlust von	0,00 €

festgestellt und dem Vorstandsvorsteher, dessen Stellvertreter und der Verwaltung Entlastung erteilt.

Die Feststellung des Jahresabschlusses, der Jahresabschluss mit allen Anlagen, der Prüfbericht der Lagebericht und der Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft –Benz & Gunzenhäußer – zum Jahresabschluss 31.12.2023

liegen in der Zeit vom 03.02.2025 bis 07.02.2025 zu den üblichen Öffnungszeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Monsheim, -Verbandsgemeindewerke-

öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Der Jahresabschluss kann unter der Webadresse www.vg-monsheim.de ebenfalls eingesehen werden.

Monsheim, 21.01.2025

Gez. Ralph Bothe, Vorstandsvorsteher

Bekanntmachung

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Grailsbach

für das Wirtschaftsjahr 2025

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Grailsbach hat aufgrund des § 7 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 95 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 am 27.11.2024 folgende Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

- § 1 Der Wirtschaftsplan wird für das Wirtschaftsjahr 2025
- | | | |
|------------------|----------------------------------|-----------|
| im Erfolgsplan | in den Erträgen auf | 453.060 € |
| | in den Aufwendungen auf | 453.060 € |
| im Vermögensplan | bei dem Finanzierungsbedarf auf | 843.500 € |
| | bei den Finanzierungsmitteln auf | 843.500 € |
- festgesetzt.
- § 2 Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 250.000 € festgesetzt.
- § 3 Kredite werden keine veranschlagt.
- § 4 Der Zweckverband erhebt Abschlagszahlungen über die Unterhaltungs-, Betriebs- und Verwaltungskostenumlage, sowie für die Investitionskostenumlage. Über die Höhe der Abschlagszahlungen wird folgendes bestimmt:
- | | | |
|--------------------|--|-----------|
| Die Umlage beträgt | a) im Erfolgsplan für | |
| | Verbandsgemeinde Monsheim 75 % = | 333.045 € |
| | Verbandsgemeinde Wonnegau 25 % = | 111.015 € |
| | Insgesamt | 444.060 € |
| | b) im Vermögensplan für Investitionen | |
| | Verbandsgemeinde Monsheim 75 % = | 632.625 € |
| | Verbandsgemeinde Wonnegau 25 % = | 210.875 € |
| | Insgesamt | 843.500 € |
| | c) im Vermögensplan für Darlehenstilgung | |
| | Verbandsgemeinde Monsheim 73,63 % = | 0,00 € |
| | Verbandsgemeinde Wonnegau 26,37 % = | 0,00 € |
| | Insgesamt | 0,00 € |
- § 5 Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Monsheim, den 21.01.2025

Ralph Bothe, Vorstandsvorsteher

Hinweis:

- a) Die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan 2025 liegt in der Zeit vom 03.02.2025 bis einschließlich 11.02.2025 bei den Verbandsgemeindewerken Monsheim in 67590 Monsheim, Alzeyer Str.15, während der Dienststunden montags bis freitags von 8.15 bis 12.00 Uhr, montags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie donnerstags 14.00 bis 16.00 Uhr zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.
- b) Die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan 2025 liegt in der Zeit vom 03.02.2025 bis einschließlich 11.02.2025 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Wonnegau in 67593 Westhofen, Wormser Str. 23, während der Dienststunden montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 Gemeindeordnung) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Abwasserzweckverbandes Grailsbach und
3. anderer Verfahrens- und Formschriften der Gemeindeordnung ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber dem Abwasserzweckverband Grailsbach geltend gemacht werden (§ 24 Abs. 6 Gemeindeordnung).

Monsheim, den 21.01.2025

Ralph Bothe, Vorstandsvorsteher

FLÖRSHEIM-DALSHEIM

Kurzprotokoll

über die 4. öffentlich / nicht öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates Flörsheim-Dalsheim am Dienstag, 05.11.2024, im Bürgerhaus der Ortsgemeinde Flörsheim-Dalsheim.

Tagesordnung

- TOP 1 Einwohnerfragen**
Keine
- TOP 2 Bildung eines Geschäftsbereichs und Übertragung der Leitung auf eine Ortsbeigeordnete; Beschluss des Ortsgemeinderats gemäß § 50 Abs. 4 letzter Satz GemO**
Es wird vorgeschlagen, den Geschäftsbereich „Vermietungen Bürgerhaus & Schneiderplatz“ auf die Ortsbeigeordnete Frau Sonia Scherner zu übertragen. Der Geschäftsbereich beinhaltet die gesamte Abwicklung der Vermietung, wozu die Verwaltung des Buchungssystems auf der Homepage, die Beantwortung von telefonischen und schriftlichen Fragen der Mieter, das Anbieten von Führungen für Interessenten, der Abschluss von Mietverträgen und eine enge Abstimmung mit der Verbandsgemeindeverwaltung als gebührenanfordernde Stelle gehören. Der Ortsgemeinderat Flörsheim-Dalsheim stimmt der Bildung des Geschäftsbereichs „Vermietungen Bürgerhaus & Schneiderplatz“ und der Übertragung auf die 2. Ortsbeigeordnete, Frau Sonia Scherner, nach § 50 Abs. 4 letzter Satz GemO, zu.
- TOP 3 Energetische Sanierung des Rathauses in Nieder-Flörsheim; Zimmererarbeiten - Auftragsvergabe**
Die Zimmererarbeiten im Zuge der energetischen Sanierung des Rathauses in Nieder-Flörsheim wurden im Wege einer öffentlichen Ausschreibung ausgeschrieben. Die formale Prüfung der Angebote wurde durch die Zentrale Vergabestelle durchgeführt. Anschließend wurden die Angebote durch das Architekturbüro Stange und Partner fachtechnisch, rechnerisch und wirtschaftlich geprüft. Das wirtschaftlichste Angebot hat die Firma Komplettdach Walter Graeff GmbH aus 56291 Wiebelsheim zu einem Brutto-Angebotspreis in Höhe von 26.601,75 € abgegeben. Durch die nachgewiesene Leistungsfähigkeit, Fachkunde und das Preis-Leistungsverhältnis bestehen seitens der Verwaltung keine Bedenken gegen eine Auftragsvergabe. Der Ortsgemeinderat Flörsheim-Dalsheim beschließt, der Firma Komplettdach Walter Graeff GmbH aus 56291 Wiebelsheim den Auftrag für die Zimmererarbeiten im Zuge der energetischen Sanierung des Rathauses in Nieder-Flörsheim zu einem Angebotspreis in Höhe von 26.601,75 € (brutto) zu erteilen.
- TOP 4 Herstellen und Schließen von Grabstätten auf den Friedhöfen der Verbandsgemeinde Monsheim; Grabherstellungsarbeiten - Auftragsvergabe**
Der bestehende Vertrag mit der Firma Grabherstellung Nickel aus Weitersweiler über die Grabherstellungsarbeiten läuft nach durchgeführter öffentlicher Ausschreibung im Jahr 2020 und nach Verlängerung am 31.12.2024 aus. Aus diesem Grund wurden die Grabherstellungsarbeiten auf allen Friedhöfen der Verbandsgemeinde Monsheim im Wege einer öffentlichen Ausschreibung ausgeschrieben. Das wirtschaftlichste Angebot hat die Firma Grabherstellung Nickel aus 67808 Weitersweiler zu einem Brutto-Angebotspreis in Höhe von 7.199,50 € abgegeben. Die Firma Nickel hat bereits mehrere Aufträge für die Ortsgemeinden ausgeführt und wurde bereits in den vergangenen Jahren mit den Grabherstellungsarbeiten beauftragt. Die Firma ist als leistungsfähiges Unternehmen bekannt. Mit der Arbeit ist die Verwaltung sehr zufrieden. Durch die nachgewiesene Leistungsfähigkeit, Fachkunde und das Preis-Leistungsverhältnis bestehen seitens der Verwaltung keine Bedenken gegen eine Auftragsvergabe.

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung und Mitteilungen der Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinde

FLÖRSHEIM-DALSHEIM

Der Ortsgemeinderat Flörsheim-Dalsheim beschließt, der Firma Grabherstellung Nickel aus 67808 Weitersweiler den Auftrag für die Grabherstellungsarbeiten auf den Friedhöfen der Verbandsgemeinde Monsheim zu einem Angebotspreis in Höhe von 7.199,50 € (brutto) zu erteilen.

TOP 5.1 Spendenangelegenheit

Spende zur Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung (Macher)

Die Ortsgemeinde Flörsheim-Dalsheim hat eine Geldspende vom Rhein Hessen Marketing e.V. i.H.v. 1.000€ zur Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung (Macher) angenommen und der zuständigen Aufsichtsbehörde (KV Alzey-Worms) aufgezeigt.

Eine Prüfung nach § 94 Abs. 3 Satz 6, 7 und 8 GemO hat stattgefunden. Es liegen keine maßgeblichen Tatsachen vor, die gegen die Annahme der Spende sprechen.

Die Annahme der Spende muss durch den Rat in öffentlicher Sitzung erfolgen (§ 94 Abs. 3 GemO).

Die Ortsgemeinde Flörsheim-Dalsheim beschließt gem. § 94 Abs. 3 GemO die Annahme der Geldspende i.H.v. 1.000,- € zur Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und Ortsverschönerung (Macher).

TOP 5.2 Spendenangelegenheit

Spende zur Förderung der Kinder und Altenhilfe, zweckgebunden für die Kitas (Eiswagen in den Sommerferien)

Für die Ortsgemeinde Flörsheim-Dalsheim wurde eine Spende i.H.v. 200,00€ von Herrn Tobias und Frau Greta Rohrwick zur Förderung der Kinder- und Altenhilfe, zweckgebunden für die Kita Kunterbunt und die Kita Moorgasse, angenommen und der zuständigen Aufsichtsbehörde (Kreisverwaltung Alzey-Worms) angezeigt. Die Spende ist zweckgebunden für den Eiswagen, der die Kita Kunterbunt und die Kita Moorgasse im August mit Eis versorgte.

Eine Prüfung nach § 94 Abs. 3 Satz 6, 7 und 8 GemO hat stattgefunden. Es liegen keine maßgeblichen Tatsachen vor, die gegen die Annahme der Spende sprechen.

Die Annahme der Spende muss durch den Rat in öffentlicher Sitzung erfolgen (§ 94 Abs. 3 GemO).

Der Ortsgemeinderat beschließt gem. § 94 Abs. 3 GemO, die Spende in Höhe von 200,00€ zur Förderung der Kinder- und Altenhilfe, zweckgebunden für die Kita Kunterbunt und die Kita Moorgasse, anzunehmen.

TOP 6 Einwohnerfragen Keine

TOP 7 Mitteilungen und Anfragen

Herr Rohrwick teilt folgende Termin mit:

11. November 2024 Martinsumzug

13. November 2024 Helferfest vom Fleckenmauerfest ab 18.30 Uhr im Bürgerhaus

15. November 2024 Bürgercafé im Bürgerhaus um 15.00 Uhr

16. November 2024 Waldbegehung um 9.15 Uhr Abfahrt am Bürgerhaus

17. November 2024 Volkstrauertag Friedhof Dalsheim

25. November 2024 Haupt- und Finanzausschuss Sitzung für den Haushalt 2025, vorausgesetzt die Daten vom Land liegen vor

26. November 2024 Terminabsprache für 2025 für alle Vereine, Institutionen und Winzerbetriebe die Veranstaltungen in 2025 planen

10. Dezember 2024 Ortsgemeinderatsitzung um 19.00 Uhr im Bürgerhaus

Flörsheim-Dalsheim im Advent hat noch 8 freie Termine. Gerne können noch Aktionen / Veranstaltungen oder Adventsfenster gemeldet werden.

Die Bänke auf dem Parkplatz an der B 271 wurden durch die Ehrenamtsgruppe erneuert. Im kommenden Jahr plant die Gruppe die Bänke und die Hütte auf dem Grillplatz (Schneiderplatz) zu erneuern oder zu ersetzen. Neue Helfer und Helferinnen sind stets willkommen.

TOP 8 Mitteilungen und Anfragen

keine

Hinweis: Im Internet unter <https://monsheim.more-rubin1.de> können alle bereits veröffentlichten Protokolle jederzeit gelesen werden. Sie finden das Protokoll über die Recherche-Funktion.

Christine Deichmann, Schriftführerin

Kurzprotokoll

über die 6. öffentlich / nicht öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates Flörsheim-Dalsheim am Dienstag, 10.12.2024, im Bürgerhaus der Ortsgemeinde Flörsheim-Dalsheim.

Tagesordnung

TOP 1 Einwohnerfragen Keine

TOP 2 Rechnungslegung der Jahresrechnung 2023 der Ortsgemeinde Flörsheim-Dalsheim; – Feststellung der Jahresrechnung 2023 nach § 114 GemO – Entlastung der beteiligten Organe nach § 114 Abs. 1 GemO

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Ortsgemeinde Flörsheim-Dalsheim hat in seiner Sitzung am 18. November 2024 den Jahresabschluss 2023 geprüft. Die Prüfung erfolgte nach den Grundsätzen des §112 Gemeindeordnung (GemO). Aufgrund des erstatteten Prüfungsberichtes waren von Seiten des Ortsbürgermeisters keine Folgerungen nach § 113 GemO zu ziehen.

Der für das Haushaltsjahr 2023 zu erstellende Jahresabschluss ist den Ratsmitgliedern gemäß § 110 Abs. 2 vorzulegen und nach § 114 GemO festzustellen und zu beschließen.

Herr Göhring teilt mit, dass der Haushalt von der Finanzabteilung erstellt wurde. Frau Koch hat den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses den Haushalt vorgestellt und erläutert, es wurden keine Unregelmäßigkeiten festgestellt, daher empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss die Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten.

1. Der Ortsgemeinderat Flörsheim-Dalsheim stellt die Jahresrechnung 2023 gemäß § 114 Abs. 1 GemO nach Prüfung durch den örtlichen Rechnungsprüfungsausschuss fest.

Der Jahresabschluss schließt in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 658.309,17 € ab, in der Finanzrechnung ergibt sich ein Finanzmittelüberschuss in Höhe von 330.620,29 €.

Das Eigenkapital beläuft sich am Ende des Jahres 2023 auf 13.975.065,75 €.

2. Dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten, sowie dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Monsheim, soweit sie für die Ausführung der Haushaltspläne zuständig sind, wird Entlastung gem. § 114 Abs. 1 GemO erteilt.

TOP 3 Vollzug des § 37 GemO;

Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung der Ortsgemeinde Flörsheim-Dalsheim

Nach § 37 Abs. 1 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) beschließt der Gemeinderat mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder eine Geschäftsordnung. Im Absatz 2 des § 37 GemO ist geregelt, dass die Geltung der Geschäftsordnung auf die jeweilige Wahlzeit des Gemeinderats beschränkt ist. Wenn innerhalb eines halben Jahres nach der Neuwahl ein Beschluss über eine Geschäftsordnung nicht zustande kommt, so gilt eine Mustergeschäftsordnung, die das fachlich zuständige Ministerium bekannt macht.

Die Verwaltung hat die Mustergeschäftsordnung überarbeitet. Gegenüber der bisherigen Geschäftsordnung wurden aufgrund der Empfehlungen des Gemeinde- und Städtebundes ergänzt/angepasst

Der Ortsgemeinderat beschließt die vorliegende Geschäftsordnung.

TOP 4 Baumpflege Ortsgemeinde Flörsheim-Dalsheim

Die Einhaltung der Verkehrssicherheit an Bäumen obliegt dem Baueigentümer. Diese ist dann gegeben, wenn regelmäßig Baumkontrollen durchgeführt und die daraus hervorgehenden Maßnahmen entsprechend umgesetzt werden. Die diesjährige Baumkontrolle hat notwendige Maßnahmen an 91 Bäumen der Ortsgemeinde Flörsheim-Dalsheim ergeben.

Die Verbandsgemeindeverwaltung hat daraufhin im Rahmen einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnehmerwettbewerb gemäß § 8 Unterschwellenvergabeordnung sechs Fachfirmen um die Abgabe eines Angebotes gebeten; Fristende hierfür ist am 12.12.2024.

Die Prüfung der Angebote erfolgt durch den Fachbereich 3 – Bauen und Umwelt.

Der Ortsgemeinderat Flörsheim-Dalsheim beschließt die Firma mit dem wirtschaftlichsten Angebot mit den Baumpflegearbeiten zu beauftragen.

TOP 5.1 Bauangelegenheiten

– Antrag auf Baugenehmigung für die Nutzungsänderung einer Pension in eine Inobhutnahmestelle und betreutes Wohnen für Jugendliche

Der Ortsgemeinderat Flörsheim-Dalsheim beschließt dem Antrag auf Baugenehmigung für die Nutzungsänderung einer Pension in eine Inobhutnahmestelle und ein betreutes Wohnen für Jugendliche das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

TOP 5.2 Bauangelegenheiten

– Antrag auf Baugenehmigung für die Errichtung eines Wohnhauses mit Garage

Der Ortsgemeinderat Flörsheim-Dalsheim beschließt dem Antrag auf Baugenehmigung für die Errichtung eines Wohnhauses mit Garage sowie deren Abweichungen das Einvernehmen zu erteilen.

TOP 5.3 Bauangelegenheiten

– Antrag auf Baugenehmigung für den Abbruch einer Scheune und den Neubau eines Wohnhauses mit fünf Wohneinheiten

Der Ortsgemeinderat Flörsheim-Dalsheim beschließt dem Antrag auf Baugenehmigung für den Abbruch einer Scheune und den Neubau eines Wohnhauses mit fünf Wohneinheiten das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

TOP 6 Einwohnerfragen Keine

TOP 7 Mitteilungen und Anfragen

Mitteilungen:

Herr Rohrwick teilt mit, dass der Terminplan für 2025 in den nächsten Tagen online verschickt wird und auf der Homepage der Ortsgemeinde Flörsheim-Dalsheim veröffentlicht wird. Die nächste Ortsgemeinderatssitzung ist für Dienstag, 28.01.2025 terminiert. Nach Möglichkeit und Rücksprache mit der Finanzabteilung wird die Haupt- und Finanzausschuss-Sitzung am Montag 06.01.2025 stattfinden.

Herr Rohrwick weist auf die Termine im Advent (Adventsfenster) in Flörsheim-Dalsheim hin.

– Am kommenden Freitag, 13.12.24 findet das Bürgercafé mit weihnachtlichem Programm statt. Das Bürgercafé ist für alle Altersgruppen offen.

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung und Mitteilungen der Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinde

FLÖRSHEIM-DALSHEIM

Kurzprotokoll

über die 6. öffentlich / nicht öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates Flörsheim-Dalsheim am Dienstag, 10.12.2024, im Bürgerhaus der Ortsgemeinde Flörsheim-Dalsheim.

Tagesordnung

TOP 1 Einwohnerfragen
Keine

TOP 2 Rechnungslegung der Jahresrechnung 2023 der Ortsgemeinde Flörsheim-Dalsheim;

- Feststellung der Jahresrechnung 2023 nach § 114 GemO
- Entlastung der beteiligten Organe nach § 114 Abs. 1 GemO

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Ortsgemeinde Flörsheim-Dalsheim hat in seiner Sitzung am 18. November 2024 den Jahresabschluss 2023 geprüft. Die Prüfung erfolgte nach den Grundsätzen des §112 Gemeindeordnung (GemO).

Aufgrund des erstatteten Prüfungsberichtes waren von Seiten des Ortsbürgermeisters keine Folgerungen nach § 113 GemO zu ziehen.

Der für das Haushaltsjahr 2023 zu erstellende Jahresabschluss ist den Ratsmitgliedern gemäß § 110 Abs. 2 vorzulegen und nach § 114 GemO festzustellen und zu beschließen.

Herr Göhring teilt mit, dass der Haushalt von der Finanzabteilung erstellt wurde. Frau Koch hat den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses den Haushalt vorgestellt und erläutert, es wurden keine Unregelmäßigkeiten festgestellt, daher empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss die Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten.

1. Der Ortsgemeinderat Flörsheim-Dalsheim stellt die Jahresrechnung 2023 gemäß § 114 Abs. 1 GemO nach Prüfung durch den örtlichen Rechnungsprüfungsausschuss fest.

Der Jahresabschluss schließt in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 658.309,17 € ab, in der Finanzrechnung ergibt sich ein Finanzmittelüberschuss in Höhe von 330.620,29 €.

Das Eigenkapital beläuft sich am Ende des Jahres 2023 auf 13.975.065,75 €.

2. Dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten, sowie dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Monsheim, soweit sie für die Ausführung der Haushaltspläne zuständig sind, wird Entlastung gem. § 114 Abs. 1 GemO erteilt.

TOP 3 Vollzug des § 37 GemO; Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung der Ortsgemeinde Flörsheim-Dalsheim

Nach § 37 Abs. 1 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) beschließt der Gemeinderat mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder eine Geschäftsordnung. Im Absatz 2 des § 37 GemO ist geregelt, dass die Geltung der Geschäftsordnung auf die jeweilige Wahlzeit des Gemeinderats beschränkt ist. Wenn innerhalb eines halben Jahres nach der Neuwahl ein Beschluss über eine Geschäftsordnung nicht zustande kommt, so gilt eine Mustergeschäftsordnung, die das fachlich zuständige Ministerium bekannt macht.

Die Verwaltung hat die Mustergeschäftsordnung überarbeitet. Gegenüber der bisherigen Geschäftsordnung wurden aufgrund der Empfehlungen des Gemeinde- und Städtebundes ergänzt/angepasst

Der Ortsgemeinderat beschließt die vorliegende Geschäftsordnung.

TOP 4 Baumpflege Ortsgemeinde Flörsheim-Dalsheim

Die Einhaltung der Verkehrssicherheit an Bäumen obliegt dem Baumeigentümer. Diese ist dann gegeben, wenn regelmäßig Baumkontrollen durchgeführt und die daraus hervorgehenden Maßnahmen entsprechend umgesetzt werden. Die diesjährige Baumkontrolle hat notwendige Maßnahmen an 91 Bäumen der Ortsgemeinde Flörsheim-Dalsheim ergeben.

Die Verbandsgemeindeverwaltung hat daraufhin im Rahmen einer Verhandlungsbewertung ohne Teilnehmerwettbewerb gemäß § 8 Unterschwellenvergabeordnung sechs Fachfirmen um die Abgabe eines Angebotes gebeten; Fristende hierfür ist am 12.12.2024.

Die Prüfung der Angebote erfolgt durch den Fachbereich 3 – Bauen und Umwelt. Der Ortsgemeinderat Flörsheim-Dalsheim beschließt die Firma mit dem wirtschaftlichsten Angebot mit den Baumpflegearbeiten zu beauftragen.

TOP 5.1 Bauangelegenheiten

- Antrag auf Baugenehmigung für die Nutzungsänderung einer Pension in eine Inobhutnahmestelle und betreutes Wohnen für Jugendliche

Der Ortsgemeinderat Flörsheim-Dalsheim beschließt dem Antrag auf Baugenehmigung für die Nutzungsänderung einer Pension in eine Inobhutnahmestelle und ein betreutes Wohnen für Jugendliche das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

TOP 5.2 Bauangelegenheiten

- Antrag auf Baugenehmigung für die Errichtung eines Wohnhauses mit Garage

Der Ortsgemeinderat Flörsheim-Dalsheim beschließt dem Antrag auf Baugenehmigung für die Errichtung eines Wohnhauses mit Garage sowie deren Abweichungen das Einvernehmen zu erteilen.

TOP 5.3 Bauangelegenheiten

- Antrag auf Baugenehmigung für den Abbruch einer Scheune und den Neubau eines Wohnhauses mit fünf Wohneinheiten

Der Ortsgemeinderat Flörsheim-Dalsheim beschließt dem Antrag auf Baugenehmigung für den Abbruch einer Scheune und den Neubau eines Wohnhauses mit fünf Wohneinheiten das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

TOP 6 Einwohnerfragen

Keine

TOP 7 Mitteilungen und Anfragen

Mitteilungen:

Herr Rohrwick teilt mit, dass der Terminplan für 2025 in den nächsten Tagen online verschickt wird und auf der Homepage der Ortsgemeinde Flörsheim-Dalsheim veröffentlicht wird. Die nächste Ortsgemeinderatssitzung ist für Dienstag, 28.01.2025 terminiert. Nach Möglichkeit und Rücksprache mit der Finanzabteilung wird die Haupt- und Finanzausschuss-Sitzung am Montag 06.01.2025 stattfinden.

Herr Rohrwick weist auf die Termine im Advent (Adventsfenster) in Flörsheim-Dalsheim hin.

- Am kommenden Freitag, 13.12.24 findet das Bürgercafé mit weihnachtlichem Programm statt. Das Bürgercafé ist für alle Altersgruppen offen.

- Herr Rohrwick empfiehlt den offiziellen „Flö-Da“-Merchandising-Shop www.sport-fischer.com/floersheimdalsheim, in welchem aktuell neue Produkte verfügbar sind.

- Osterferienspiele können wieder stattfinden Die Ferienspiele finden vor Ostern von Montag – Donnerstag (Gründonnerstag) statt. Weitere Details werden im Amtsblatt veröffentlicht.

- Von den Bauarbeiten im Bahnhof (künftig Hotel) gibt es aktuell keine neue Information. Der Prüfstatiker sei inzwischen vor Ort gewesen. Herr Rohrwick wird den Eigentümer / Investor erneut kontaktieren.

- Herr Rohrwick bedankt sich besonders bei den Landfrauen für die weihnachtliche Dekoration auf dem Weedenplatz und auch bei den Mitarbeitern vom Bauhof für die Weihnachtsbeleuchtung

Herr Rohrwick berichtet von einem Ortstermin mit Vertretern des Landesbetrieb Mobilität (LBM), dem Ordnungsamt der VG Monsheim und der Polizei. Der Ortstermin fand oberhalb des Netto-Marktes / Ortseingang, an der Kreuzung statt. Es wird seitens der Ortsgemeinde ein Kreisverkehrsplatz (KVP) gewünscht und aus Sicherheitsgründen gefordert. Es wurde von Seiten der Polizei und der Ordnungsbehörde, sowie dem LBM zugestanden, dass die Kreuzung problematisch sei. Jedoch nicht problematisch genug, als dass der LBM einen Kreisverkehrsplatz aktuell als notwendig ansehen würde. Herr Rohrwick wird sich mit den zuständigen Abgeordneten auf Bundes- und Landesebene in Verbindung setzen um die Thematik voranzubringen.

Die zweite Ortsbesichtigung fand am Ortseingang Wilhelm-Ternis-Straße / Gewerbegebiet statt. Hier ist ein Gehweg (Bürgersteig) zum Gewerbegebiet notwendig. Dieser Gehweg müsste jedoch bei dem aktuellen Tempolimit von 100 km/h breiter sein. Es wird daher von der Ortsgemeinde eine Reduzierung des Tempolimits auf 50 km/h gefordert. Dann genügt die Breite des Gehwegs für den innerörtlichen Verkehr. Hier stimmten alle Vertreter der anwesenden Behörden dem Vorhaben zu.

Herr Rohrwick dankte allen Ratsmitgliedern für das ehrenamtliche Engagement und dankte Herrn Bothe und den Verwaltungsmitarbeitenden für die Unterstützung.

Anfragen:

Ein Ratsmitglied erkundigt sich nach einer Statistik bzgl. des E-Carsharing-Angebots. Herr Rohrwick verweist auf den Buchungskalender und seiner Kenntnis über regelmäßige Ausleihen. Die öffentliche E-Ladesäule wird gut genutzt. Frau Dr. Gruner-Bauer (Solix mobil) hält regelmäßig Sprechstunden für das E-Carsharing in der Kita Kunterbunt ab.

Auf Nachfrage erläutert Herr Bothe das neue System der Mülltonnen-Leerung ab Sommer. Der Restmüll wird nur noch alle 3 Wochen, anstatt wie bisher alle 2 Wochen geleert werden soll. Gleichzeitig wird der Turnus für die Leerung der gelben Tonne auf 3 anstatt 4 Wochen erhöht. Dadurch soll das Abfallvolumen beim Restmüll sinken. Weiterhin sollen die Öffnungszeiten im Wertstoffhof Monsheim erweitert werden und eine zweite Zufahrt entstehen. Beim Wertstoffhof können Abfälle kostenfrei abgegeben werden.

Herr Göhring teilt mit, dass die Deutsche Bahn die Baumaßnahme an der Bahnstrecke Flörsheim-Dalsheim – Eppelsheim bald abschließt. Die Wege müssen von der Bahn in den ursprünglichen Zustand wiederhergestellt werden. Anfang Januar wird es hierzu Begehungen geben.

Ein Ratsmitglied erkundigt sich nach dem Datum für den Flörsheimer Markt. Dieser findet am 3. Wochenende im August statt. Im Jahr 2025 wird dies vom 15.-19. August sein.

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung und Mitteilungen der Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinde

FLÖRSHEIM-DALSHEIM

TOP 8 Vertragsangelegenheiten

- Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen

Der Ortsgemeinderat Flörsheim-Dalsheim beschließt den Vertrag zu finanzieller Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen zu beschließen und ermächtigt Herrn Ortsbürgermeister Tobias Rohrwick die notwendigen Schritte zu veranlassen.

TOP 9 Mitteilung über endgültige Niederschlagung/Ausbuchung von Forderungen

Herr Rohrwick erläutert die Forderungen, diese sind teilweise 15-20 Jahre alt und können von den Schuldnern nicht mehr eingefordert werden.

TOP 10 Mitteilungen und Anfragen

Keine

Hinweis: Im Internet unter <https://monsheim.more-rubin1.de> können alle bereits veröffentlichten Protokolle jederzeit gelesen werden. Sie finden das Protokoll über die Recherche-Funktion.

Christine Deichmann, Schriftführerin

BEKANNTMACHUNG

Am Dienstag, dem **28. Januar 2025**, um **19:00 Uhr** findet im Bürgerhaus der Ortsgemeinde Flörsheim-Dalsheim die 7. öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates Flörsheim-Dalsheim für die Wahlperiode 2024-2029 statt.

Tagesordnung

I. öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragen
- 2.1 Haushaltssatzung 2025 mit Haushaltsplan und Stellenplan der Ortsgemeinde Flörsheim-Dalsheim
 - Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung, des Haushaltsplans oder seiner Anlagen durch die Einwohner gemäß § 97 Abs. 1 GemO
- 2.2 Haushaltssatzung 2025 mit Haushaltsplan und Stellenplan der Ortsgemeinde Flörsheim-Dalsheim
 - Beschlussfassung
3. Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Grundsteuer A, Grundsteuer B und Gewerbesteuer) ab dem 01.01.2025
4. Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Monsheim;
 1. Änderung der sachlichen Teilfortschreibung „Windenergie“
 - Zustimmungsbeschluss der Ortsgemeinde
5. Gemeindegeld Flörsheim-Dalsheim
 - Forstwirtschaftsplan 2025
6. AöR Energieprojekte Monsheim - Wirtschaftsplan 2025
- 7.1 Spendenangelegenheit
 - Spende zur Förderung der Erziehung (Kita Kunterbunt)
- 7.2 Spendenangelegenheit
 - Spende zur Förderung der Kinderhilfe, zweckgebunden an die Kita Kunterbunt
8. Mitteilungen und Anfragen
9. Einwohnerfragen

II. nichtöffentlicher Teil

10. Vertragsangelegenheiten
11. Mitteilungen und Anfragen

Tobias Rohrwick, Ortsbürgermeister

Archive sind das Gedächtnis unserer Gesellschaft



Stadtarchiv Worms sichtet Unterlagen in Flörsheim-Dalsheim

In Archiven werden Dokumente aufbewahrt, erschlossen und für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Auch in Flörsheim-Dalsheim gab es noch umfangreiche Bestände aus den ehemaligen Gemeindeverwaltungen Nieder-Flörsheim und Dalsheim, die nach der Verwaltungsreform 1969 im Ort verblieben und nicht der neugebildeten Verbandsgemeinde übergeben wurden.

Diese umfangreichen Bestände wurden bereits Mitte der 90er Jahre zu großen Teilen an das Stadtarchiv Worms zur professionellen Sichtung, Verzeichnung und Lagerung übergeben. Nun tauchten vor einigen Jahren weitere umfangreiche Bestände im Rathaus Nieder-Flörsheim auf.

Gemeinsam mit Dr. Gerold Bönnes und seinem Team wurden die „neuen“ Funde nun gesichtet und teilweise ins Stadtarchiv nach Worms überführt. Das vorhandene Archiv ist eines der umfangreichsten Gemeindearchive in ganz Rheinhessen!

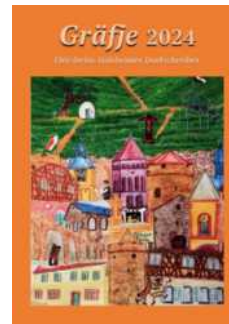
Eine spannende Zeitreise in eine Welt, in der vieles einfacher, aber auch langwieriger und komplexer war. An Digitalisierung war nicht zu denken - aber es wurde das praktiziert, was die Verwaltung auch heute noch ausmacht: Bürgernähe und das Bemühen um Lösungen für die Probleme vor Ort, die damals ganz andere waren als heute.

Die Dokumente werden nun in bereits vorhandenen Findbuch nach und nach verzeichnet und können - bei Interesse - in Worms eingesehen werden. Das Findbuch ist online auf der Website des Stadtarchives Worms und über die Website der Ortsgemeinde einsehbar: www.stadtarchiv-worms.findbuch.net

Foto: Archiv

Verschenken Sie „Flörsheim-Dalsheim“!

„Gräffe 2024“ der Flörsheim-Dalsheimer Dorfschreiber ist erschienen!



Das 7. „Gräffe“ mit über 80 Seiten ist fertig und es ist wieder gefüllt mit Berichten von ehrenamtlichen Autoren, die das Geschehen mit Geschichten, Beiträgen, Bildern und Erinnerungen in der Doppelgemeinde lebendig werden lassen.

Das Heft kann für 8,- € im Rahmen des Bürgercafés, das am Freitag, 14. Februar, ab 15 Uhr, im Bürgerhaus in Flörsheim-Dalsheim, Alzeyer Straße 121 stattfindet, bei einem Sonderverkauf erworben werden.

Das Gräffe kann zudem im Rahmen der Sprechstunde des Ortsbürgermeisters immer mittwochs von 17:30 bis 18:30 Uhr in der Kita Kunterbunt, Rödlerstr. 3, erworben werden.

Foto: Gräffe 2024

Auch über die Mitglieder des Arbeitskreises kann das Heft nach telefonischer Voranmeldung gekauft werden (Vorwahl 06243):

- Klaus Brunk, Tel. 5355
- Ute Frey, Tel. 905982
- Karin Henn, Tel. 5906
- Bruno Merkel, Tel. 5489
- Gerd Reder, Tel. 8312.

Mehr Infos dazu auch in Vereinsnachrichten.

Vielen Dank an die IG Flörsheim-Dalsheimer Dorfschreiber für das große Engagement!



„Flörsheim-Dalsheim“-Kollektion

T-Shirts, Polos etc. aus der Weinburg Flö-Da!

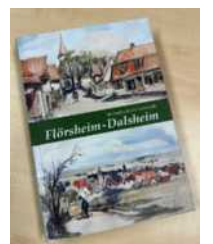
Unter www.sport-fischer.com/floersheimdalsheim können T-Shirts, Polos, Sweatshirts und vieles mehr im „Flö-Da“-Design unkompliziert bestellt werden. Ob im klassischen Design mit Wappen oder im modernen „Weinburg“-Design - viele Farben und Muster sind möglich.

Foto: Flö-Da-Outfit/Milana Meloth

Das Heimatbuch der Ortsgemeinde Flörsheim-Dalsheim

Anlässlich des 1.250-jährigen Jubiläums unserer Gemeinde im Jahr 2016 hatte es sich der Arbeitskreis Heimatbuch zur Aufgabe gemacht, die jüngste Vergangenheit aus Flörsheim-Dalsheim aufzubereiten, zu dokumentieren und in einem Heimatbuch zusammenzufassen. Dieses Werk dokumentiert eindrucksvoll und zeitlos die jüngere Geschichte unserer Gemeinde und das gesellschaftliche Leben damals und heute.

Preis: 20,- €



„Bilder aus alten Tagen“



Dieses bereits im Jahr 1988 erstmals unter Federführung des Heimatvereins erschienene Fotobuch wurde vor einigen Jahren erneut aufgelegt und bietet mit seinen „Bildern aus alten Tagen“ interessante und seltene Einblicke in die Geschichte unserer Doppelgemeinde.

Preis: 15,- €

Fotokalender 2025 mit Motiven aus Flörsheim-Dalsheim

Die Naturfotografin Luisa Schaupp aus Flörsheim-Dalsheim hat diesen exklusiven Fotokalender mit Motiven aus unserer Gemeinde gestaltet. Erfreuen Sie sich an den jahreszeitlich passenden Bildern unserer rheinhessischen Landschaft.

Preis: 15,- €



Alle Artikel können im Rahmen der Ortsbürgermeistersprechstunde immer mittwochs von 17:30h-18:30h in der Kita Kunterbunt (Rödlerstraße 3) erworben werden. Ein neuer Onlineshop auf unserer Website www.floersheimdalsheim.de wird in Kürze eingerichtet.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Ortsbürgermeister, Tobias Rohrwick

Amtlicher Teil**Öffentliche Bekanntmachung und Mitteilungen der Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinde****HOHEN-SÜLZEN****Bekanntmachung**

Am Donnerstag, dem 30. Januar 2025, um 19:30 Uhr findet im Rathaus der Ortsgemeinde Hohen-Sülzen die 3. öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Kultur- und Sozialausschusses Hohen-Sülzen für die Wahlperiode 2024-2029 statt.

Tagesordnung**I. öffentlicher Teil**

1. Seniorenfahrt 2025
 1. Sichtung und Entscheidung der Angebote der Busunternehmen
 2. Information und Entscheidung über mögliche Aktivitäten
 - Altstadtführung, Tourismus-Bähnchen usw.
 3. Sichtung und Vergabe des Abendessens für die Seniorenfahrt
2. Kerwe 2025
 - Sichtung und Beschluss bzgl. der vertragliche Planungssicherung (Schaustellerverträge) zukünftiger Kerwe-Veranstaltungen
3. Vermietung von kommunalen Veranstaltungsräumen
 - Sichtung der Mietpreise kommunalen Veranstaltungsräumen
 - Diskussion bzgl. evtl. Vertragsanpassungen für OG Hohen-Sülzen
4. Mitteilungen und Anfragen
5. Einwohnerfragen

II. nichtöffentlicher Teil

6. Antrag von Mitgliedern des Ausschusses für Kultur und Soziales
7. Mitteilungen und Anfragen

Andreas Thon, Ortsbürgermeister

Bekanntmachung der Ortsgemeinde Hohen-Sülzen

1. **Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2025 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen**
2. **Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen**

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2025 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen wurde dem Haupt- und Finanzausschuss der Ortsgemeinde Hohen-Sülzen zur Vorberatung am 21.01.2025 zugeleitet.

1. Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2025 liegt ab dem 27.01.2025 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung in der Verbandsgemeindeverwaltung Monsheim, Alzeyer Straße 15, 67590 Monsheim, Zimmer 2.32, bis zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung durch den Ortsgemeinderat Hohen-Sülzen zur Einsichtnahme aus. Außerdem stehen die Haushaltssatzung für das Jahr 2025 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen im Internet unter www.vg-monsheim.de zur Einsichtnahme bereit.
2. Die Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinde Hohen-Sülzen haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Monsheim, Alzeyer Straße 15, 67590 Monsheim, Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2025 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen, einzureichen. Die Vorschläge sind schriftlich an die Verbandsgemeindeverwaltung oder an den Ortsbürgermeister zu richten. Der Ortsgemeinderat Hohen-Sülzen wird vor seinem Beschluss über die Haushaltssatzung über die innerhalb dieser Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

Hohen-Sülzen, 25.01.2025

Andreas Thon, Ortsbürgermeister

MÖLSHEIM**Bekanntmachung**

Am Mittwoch, dem 29. Januar 2025, um 18:00 Uhr findet am alten Rathaus eine Ortsbegehung statt, welche anschließend um 19:00 Uhr in der Eintrachthalle Mölsheim in die 2. öffentliche Sitzung des Bauausschusses Mölsheim für die Wahlperiode 2024-2029 übergeht.

Tagesordnung:

1. Ortsbegehung Rathaus
 - Sachstand Dachsanierung
2. Fortschreibung Flächennutzungsplan
3. Einwohnerfragen
4. Mitteilungen und Anfragen

Maximilian Kniel, Ortsbürgermeister

MONSHEIM**Kurzprotokoll**

über die 4. öffentliche / nicht öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderats Monsheim am Montag, 04.11.2024, im Rathaus der Ortsgemeinde Monsheim.

Tagesordnung

- TOP 1 Einwohnerfragen**
Es ergehen keine Einwohnerfragen
- TOP 2 Änderung des Protokolls vom 26.08.2024**
Aus dem Rat wird beantragt, die Niederschrift der Ratssitzung des Ortsgemeinderates Monsheim vom 26.08.2024 zu ändern.
Der Rat stimmt der Änderung der Niederschrift einstimmig zu. Eine weitere Änderung des Protokolls vom 26.08.2024 wird beantragt. Da der zu ändernde Teil im nicht-öffentlichen Teil der Sitzung behandelt wurde, wird über die Änderung der Niederschrift im nicht-öffentlichen Teil der Sitzung abgestimmt.
- TOP 3 Neubau einer Bauhofhalle; Beschlussfassung über Planänderungen und die weitere Vorgehensweise**
Der Ortsgemeinderat Monsheim beschließt einstimmig die Grundlagen und Details zur Planung und beschließt die Errichtung der Bauhofhalle in Massivbauweise mit den Maßen 12 m x 15 m.
Die Aufträge des Architekten, Statikers und Prüfstatikers werden entsprechend erweitert und die Umplanung beauftragt.
Auf eine weitere Markterkundung wird verzichtet.
Die Verwaltung wird beauftragt den aktuellen Bauantrag zurückzuziehen und einen neuen Bauantrag einzureichen.
Die Ausschreibungsunterlagen sollen erstellt und die Ausschreibungen durchgeführt werden.
Der Umbau der Trauerhalle mit Sozialräumen soll wie geplant beauftragt werden.
- TOP 4 Durchführung von Bauwerksprüfungen an Brückenbauwerken**
- Auftragsvergabe
Der Ortsgemeinderat Monsheim beauftragt einstimmig die Firma Becker Ingenieure GmbH, Bad Neuenahr-Ahrweiler, mit der Hauptprüfung an sechs Brücken in Monsheim zu den angebotenen Konditionen.
- TOP 5 Herstellen und Schließen von Grabstätten auf den Friedhöfen der Verbandsgemeinde Monsheim; Grabherstellungsarbeiten - Auftragsvergabe**
Der bestehende Vertrag mit der Firma Grabherstellung Nickel aus Weitersweiler über die Grabherstellungsarbeiten läuft nach durchgeführter öffentlicher Ausschreibung im Jahr 2020 und nach Verlängerung am 31.12.2024 aus. Aus diesem Grund wurden die Grabherstellungsarbeiten auf allen Friedhöfen der Verbandsgemeinde Monsheim im Wege einer öffentlichen Ausschreibung ausgeschrieben. Das wirtschaftlichste Angebot hat die Firma Grabherstellung Nickel aus Weitersweiler zu einem Brutto-Angebotspreis in Höhe von 7.199,50 € abgegeben.
Der Ortsgemeinderat beschließt einstimmig, der Firma Grabherstellung Nickel aus Weitersweiler den Auftrag für die Grabherstellungsarbeiten auf den Friedhöfen der Verbandsgemeinde Monsheim zu einem Angebotspreis in Höhe von 7.199,50 € (brutto) zu erteilen.
- TOP 6 Straßenverkehrsangelegenheiten; Erneuerung von Fahrbahnmarkierungen - Auftragsvergabe**
Die Fahrbahnmarkierungen in der Wormser Straße (ehemalige klassifizierte Straße) sind im Bereich zwischen der Bezirkswinzergenossenschaft und der Kläranlage / Gelände TST GmbH mittlerweile stark verblasst und bedürfen der Erneuerung.
Aus diesem Grund hat die Verkehrsbehörde bei drei Markierungsfirmen nach einem Angebot angefragt.
Das wirtschaftlich günstigste Angebot wurde von der Firma Ruch, Lustadt abgegeben.
Während des Baus des Logistikzentrums der TST GmbH sind durch verstärkte maschinelle Fahrbahnreinigungen die Markierungen in diesem Bereich deutlich mehr verblasst.
Aus diesem Grund soll nach erfolgter Abstimmung mit der Firma TST GmbH eine Kostenbeteiligung durch die Firma TST GmbH für die Erneuerung der Fahrbahnmarkierung in diesem Bereich erfolgen.
Der Ortsgemeinderat Monsheim beschließt einstimmig, den Auftrag für die Erneuerung der Fahrbahnmarkierungen in der Wormser Straße an die Firma Ruch, Lustadt zu einem Preis von brutto 6.393,45 € zu vergeben.
- TOP 7 Bauangelegenheiten**
- **Antrag auf Baugenehmigung für die Errichtung eines Bürocontainers**
Der Ortsgemeinderat Monsheim beschließt einstimmig dem Antrag auf Baugenehmigung für die Errichtung eines Bürocontainers im Bereich der Robert-Bosch-Straße, die Pflasterung eines Parkplatzes, das Aufstellen von fünf Werbetafeln, sechs Flaggenmasten sowie einer Leuchtreklame das gemeindliche Einvernehmen nicht zu erteilen.

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung und Mitteilungen der Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinde

MONSHEIM

TOP 8 Vollzug des Landesstraßengesetz (LStrG); Einleitung eines Entwidmungsverfahrens in der Gemarkung Monsheim, Flur 3 Nr. 206/2

Eine Grundstücksfläche in der Heppenheimer Straße soll veräußert werden. Derzeit ist diese Fläche als öffentliche Verkehrsfläche, als Gemeindestraße, gewidmet. Die zu entwidmende Fläche ist für den öffentlichen Verkehr entbehrlich.

Nach § 37 Abs. 1 LStrG kann eine öffentliche Anlage eingezogen werden, wenn kein öffentliches Nutzungsinteresse hierfür mehr besteht. Da die Fläche neben der eigentlichen Gemeindestraße und dem dazugehörigen Gehweg liegt, besteht für die betroffene Fläche kein

konkreter Nutzen als gewidmete Verkehrsfläche und kann aus Sicht der Verwaltung eingezogen werden.

Der Ortsgemeinderat Monsheim beschließt einstimmig für die betroffene Teilfläche das Entwidmungsverfahren nach § 37 LStrG durchzuführen.

TOP 9 Mitteilungen und Anfragen

- Der Brunnen in Kriegsheim wurde durch einen Steinmetz aufgearbeitet.
- Durch die Firma Groll wurden die Fundamente für die Stele auf dem Baumurnengrabfeld errichtet.
- Der neu beschaffene Traktor soll zeitnah zugelassen werden.
- Die Termine für die anstehenden Sitzungen des Haupt- und Finanzausschuss-, Bau- und Landwirtschaftsausschuss- sowie der Bauausschusssitzung werden mitgeteilt.
- Es wird angefragt, weshalb der Wanderweg entlang der Pfrimm gemulcht wurde. Es wird mitgeteilt, dass dies nach Absprache mit der Jagdgenossenschaft ausgeführt wurde. Es wird gebeten, diese Arbeiten künftig besser abzustimmen.

Es ergehen keine weiteren Anfragen und Mitteilungen.

TOP 10 Änderung des Protokolls vom 26.08.2024 – nicht-öffentlicher Teil

NEU Der Rat beschließt mehrheitlich, den Antrag auf Änderung des Protokolls vom 26.08.2024 in nicht-öffentlichen Teil abzulehnen.

TOP 11 Fischereipacht

Der Ortsgemeinderat Monsheim beschließt einstimmig die Änderung des § 6 des Fischereipachtvertrages vom 28.08.2023 ab dem 01.01.2025.

TOP 12.1 Grundstücksangelegenheiten

Der Ortsgemeinderat Monsheim beschließt einstimmig den Verkauf einer Grundstücksteilfläche.

TOP 12.2 Grundstücksangelegenheiten;

Der Ortsgemeinderat beschließt einstimmig, dem Antrag zur Verlegung eines Abwasserrohres zur Entwässerung des Oberflächenwassers über den Gehweg vor einem Anwesen zuzustimmen.

TOP 13 Mitteilungen und Anfragen

Es ergeht eine nichtöffentliche Mitteilung.

Hinweis:

Im Internet unter <https://monsheim.more-rubin1.de> können alle bereits veröffentlichten Protokolle jederzeit gelesen werden. Sie finden das Protokoll über die Recherche-Funktion.

Kathrin Baade, Schriftführerin

BEKANNTMACHUNG

am Montag, dem 27. Januar 2025, um 19:00 Uhr findet im Rathaus der Ortsgemeinde Monsheim die 6. öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderats Monsheim für die Wahlperiode 2024-2029 statt.

Tagesordnung

I. öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragen
2. Aussetzung eines Beschlusses des Gemeinderates gemäß § 42 Abs. 1 GemO; Entscheidung der Kommunalaufsicht
3. AöR Energieprojekte Monsheim - Wirtschaftsplan 2025
4. Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Monsheim; 1. Änderung der sachlichen Teilfortschreibung „Windenergie“
- Zustimmungsbeschluss der Ortsgemeinde
5. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a i.V.m. § 13 BauGB für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Burgunderhöfe“
 - a) Abwägung der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB
 - b) Abwägung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
 - c) Abwägung der Beteiligung der Behörden und betroffenen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
 - d) erneute, verkürzte Offenlage und erneute, verkürzte Beteiligung der Behörden und betroffenen Träger öffentlicher Belange

6. Bauangelegenheiten
- Antrag auf Baugenehmigung für den Umbau und die Erweiterung eines Einfamilienwohnhauses

7. Spendenangelegenheit
Spende der Firma Grathwohl Erdbau u. Abbruch GmbH zur Kinder- und Jugendförderung

8. Mitteilungen und Anfragen

II. nichtöffentlicher Teil

- 9.1 Vertragsangelegenheiten
Neubaugelände „Am Woog“
Grundstücksvermarktung

- 9.2 Vertragsangelegenheit
Wegenutzung
Abschluss eines Wegemitenbenutzungsvertrages

10. Mitteilungen und Anfragen

Kevin Zakostelny, Ortsbürgermeister

Wiesengräber Friedhof

Die Ortsgemeinde weist darauf hin, dass gemäß Friedhofsatzung auf den Wiesengräbern kein Grabschmuck (z.B. Kerzen, Kränze oder Figuren) abgestellt werden darf. Diese behindern die Mäharbeiten der Gemeindearbeiter und werden ab dem 01.02.2025 auch durch die Gemeinde entfernt und entsorgt. Wir bitten darum den vorhandenen Grabschmuck bis dahin selbst zu entfernen. Anlässlich der Bestattung angebrachter Grabschmuck ist gemäß der Satzung innerhalb von zwei Monaten von der Grabstätte zu entfernen.

Begehung Wildbienenpfad

Im Zuge der Dorferneuerung wird derzeit darüber beraten, ob und wie der Wildbienenpfad wiederbelebt werden kann. Hierzu wird am Samstag, 25.01.25, um 13 Uhr eine Begehung des Pfades stattfinden. Treffpunkt ist der Ägidiuspark. Es gibt derzeit bereits interessierte Bürger, die sich hier künftig die Pflege übernehmen möchten. Wir freuen uns über jeden der bei der Begehung und der möglichen Wiederbelebung teilnehmen möchte.

Theater in Mölsheim

Das Mölsheimer Kulturprogramm lebt wieder auf und der erste Termin steht bereits fest. Der Wormser Theaternachwuchs kommt Samstag, 08.03.2025, nach Mölsheim und gibt ein Gastspiel in der Eintrachthalle. Die Bewirtung wird vom Turnverein übernommen, der an diesem Abend Snacks und Getränke anbieten wird.



OFFSTEIN

Kurzprotokoll

über die 3. öffentlich / nicht öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderats Offstein am Montag, 18.11.2024, in der Engelsberghalle Offstein.

Tagesordnung

- TOP 1 Verpflichtung eines Ratsmitgliedes gemäß § 30 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO); Verpflichtung von Herrn Sven Hemmer**
TOP wird aufgrund von Abwesenheit verschoben.

- TOP 2 Einwohnerfragen**
Es werden keine Fragen gestellt.

- TOP 3 Haupt- und Finanzausschuss Offstein; Nachwahl eines ordentlichen Mitgliedes**
Der Ortsgemeinderat beschließt einstimmig, die Wahl im Wege der offenen Abstimmung durchzuführen.
Der Ortsgemeinderat wählt mit 14 Ja Stimmen und einer Enthaltung als Nachfolger für Frau Sandra Schlegel, die von der SPD Offstein vorgeschlagene Person, Frau Nicole Glöckner-Klingmann, als ordentliches Mitglied in den Haupt- und Finanzausschuss der Ortsgemeinde Offstein. Als Vertreter wird Herr Sven Hemmer gewählt.

- TOP 4 Bauausschuss Offstein; Nachwahl eines stellvertretenden Mitgliedes**
Der Ortsgemeinderat beschließt einstimmig, die Wahl im Wege der offenen Abstimmung durchzuführen.
Der Ortsgemeinderat wählt einstimmig als Nachfolger für Frau Sandra Schlegel, die von der SPD Offstein vorgeschlagene Person, Herr Sven Hemmer, als stellvertretendes Mitglied in den Bauausschuss der Ortsgemeinde Offstein.

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung und Mitteilungen der Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinde

OFFSTEIN

TOP 5 Sport-, Jugend-, Kultur- und Sozialausschuss der Ortsgemeinde Offstein; Nachwahl eines stellvertretenden Mitgliedes

Der Ortsgemeinderat beschließt einstimmig, die Wahl im Wege der offenen Abstimmung durchzuführen. Der Ortsgemeinderat wählt einstimmig als Nachfolger für Frau Sandra Schlegel, die von der SPD Offstein vorgeschlagene Person, Herr Sven Hemmer, als stellvertretendes Mitglied in den Sport-, Jugend-, Kultur- und Sozialausschuss der Ortsgemeinde Offstein.

TOP 6 Umwelt- und Landwirtschaftsausschuss Offstein; Nachwahl eines stellvertretenden Mitgliedes

Der Ortsgemeinderat beschließt einstimmig, die Wahl im Wege der offenen Abstimmung durchzuführen. Der Ortsgemeinderat wählt einstimmig als Nachfolger für Frau Sandra Schlegel, die von der SPD Offstein vorgeschlagene Person, Herr Sven Hemmer, als stellvertretendes Mitglied in den Umwelt- und Landwirtschaftsausschuss der Ortsgemeinde Offstein.

TOP 7 Vollzug des § 37 GemO; Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung der Ortsgemeinde Offstein

Der Ortsgemeinderat beschließt einstimmig die vorliegende Geschäftsordnung.

TOP 8 Hauptsatzung der Ortsgemeinde Offstein 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung 20.02.2013

Der Ortsgemeinderat Offstein stimmt der 3. Änderungssatzung vom 18.11.2024 zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Offstein vom 20.02.2013 teilweise zu.

TOP 9 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Grundsteuer A, Grundsteuer B und Gewerbesteuer) ab dem 01.01.2025

Der Ortsgemeinderat Offstein beschließt einstimmig die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Grundsteuer A, Grundsteuer B und Gewerbesteuer) ab dem Jahr 2025 in der vorgelegten Form.

TOP 10 Rechnungslegung der Jahresrechnung 2023 der Ortsgemeinde Offstein; a) Feststellung der Jahresrechnung 2023 nach § 114 GemO b) Entlastung der beteiligten Organe nach § 114 Abs. 1 GemO

Der Ortsgemeinderat Offstein stellt die Jahresrechnung 2023 gemäß § 114 Abs. 1 GemO nach Prüfung durch den örtlichen Rechnungsprüfungsausschuss einstimmig fest.

Der Jahresabschluss schließt in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 175.210,18 € ab, in der Finanzrechnung ergibt sich ein Finanzmittelüberschuss in Höhe von 224.829,71 €. Das Eigenkapital beläuft sich am Ende des Jahres 2023 auf 3.665.018,32 €.

Dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten, sowie dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Monsheim, soweit sie für die Ausführung der Haushaltspläne zuständig sind, wird einstimmig Entlastung gem. § 114 Abs. 1 GemO erteilt.

TOP 11 Herstellen und Schließen von Grabstätten auf den Friedhöfen der Verbandsgemeinde Monsheim; Grabherstellungsarbeiten - Auftragsvergabe

Der Ortsgemeinderat beschließt mehrheitlich, der Firma Grabherstellung Nickel aus 67808 Weitersweiler den Auftrag für die Grabherstellungsarbeiten auf den Friedhöfen der Verbandsgemeinde Monsheim zu einem Angebotspreis in Höhe von 7.199,50 € (brutto) zu erteilen.

TOP 12 Bauangelegenheiten - Antrag auf Baugenehmigung für die Errichtung eines Weber-Fertighauses mit Doppelgarage

Der Ortsgemeinderat Offstein beschließt mit 15 Ja Stimmen und einer Enthaltung, dem Antrag auf Baugenehmigung für die Errichtung eines Weber-Fertighauses mit Doppelgarage das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

TOP 13 Grundsatzbeschluss über die Beantragung von Fördermitteln aus dem Regionalbudget der LAG Rhein-Haardt

Der Ortsgemeinderat Offstein beschließt mit 15 Ja Stimmen und einer Befangenheit, den Anbau an den Bauhof/die Gerätehalle in Offstein zu realisieren und sofern Mittel aus dem LEADER Regionalbudget im kommenden Jahr zur Verfügung steht parallel einen Förderantrag bei der LAG Rhein-Haardt zu stellen.

TOP 14 Installation eines Hausalarmierungssystems in der Kindertagesstätte Offstein - Auftragsvergabe

Der Ortsgemeinderat Offstein beschließt einstimmig die Beauftragung der Firma Etealarm GmbH zu einem Gesamtpreis von 11.922,54 € brutto.

TOP 15 Durchführung von Bauwerksprüfungen an Brückenbauwerken; Colgensteiner Brücke - Auftragsvergabe

Der Ortsgemeinderat Offstein beauftragt einstimmig die Becker Ingenieure GmbH, Grafchaft, mit der Hauptprüfung an der Colgensteiner Brücke zu den angebotenen Konditionen.

TOP 16.1 Spendenangelegenheit Spende zur Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung (UfO - Unterstützung für Offstein)

Der Ortsgemeinderat Offstein beschließt einstimmig gem. § 94 Abs. 3 GemO die Annahme der Geldspende i.H.v. 100,00€ zur Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung (UfO - Unterstützung für Offstein).

TOP 16.2 Spendenangelegenheit Spende zur Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung (UfO - Unterstützung für Offstein)

Der Ortsgemeinderat hat von der Spende Kenntnis genommen.

TOP 16.3 Spendenangelegenheit Spende zur Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung

Der Ortsgemeinderat hat von der Spende Kenntnis genommen.

TOP 16.4 Spendenangelegenheit

Spende der Firma Grathwohl Erdbau und Abbruch GmbH zur Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung

Der Gemeinderat beschließt einstimmig gem. § 94 Abs. 3 GemO die Annahme der Geldspende in Höhe von 200,00 € zur Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung.

TOP 17 Mitteilungen und Anfragen

Brandschutz in der Kindertagesstätte:

Herr Böll informiert über die Begehung der Kindertagesstätte mit dem Brandschutzbeauftragten der Kreisverwaltung Alzey-Worms und der Bauabteilung. Die Brandschutzverordnung muss überarbeitet werden sowie eine Brandfrüherkennung (Rauchmelder und Hausalarm) nachgerüstet werden. Zusätzlich müssen Feuerschutztüren an der Treppe zum Keller hin angebracht werden (oben und unten). Der als Schlafräum genutzte Kellerraum hat nur einen Fluchtweg über das Kellerfenster. Ein Brandsachverständiger hat das Fenster als ausreichend eingestuft. Der Schlafräum wurde dennoch vorübergehend in den Gruppenraum verlegt. Die Anbringung einer Metalltreppe im Kellerraum ist in Klärung mit dem Brandsachverständigen der Kreisverwaltung.

Entwicklungszahlen Kinder:

Herr Böll informiert über die aktuellen Entwicklungszahlen, welche von den Jugendämtern der Kreisverwaltungen bekannt gegeben wurden. Derzeit sind 77 Kinder in Offstein gemeldet, im Laufe des Jahres werden es 80. In der Kindertagesstätte in Offstein sind somit alle Plätze belegt. 7 Kinder werden derzeit in der Kindertagesstätte in Hohen-Sülzen betreut, ab 2025 8 Kinder.

Parkverbot in der Wormser Straße:

Herr Böll erläutert, dass ein Parkverbot in der Wormser Straße aufgestellt wurde. Nächstes Jahr soll sich der Bauausschuss zusammen mit dem Ordnungsamt erneut dem Thema „Parkbereiche“ in der Wormser Straße und der Neuoffsteiner Straße annehmen.

Einladung zum Festakt des Heimatvereins:

Herr Böll verweist auf die Einladung des Heimatvereins zum Festakt am 27.11.2024 und bittet die Ratsmitglieder um Rückmeldung an den Verein.

Jahresabschluss Gemeinderat:

Herr Böll fragt bei den Ratsmitgliedern den Bedarf an einem Jahresabschluss wie in den letzten Jahren an. Der Vorschlag wird positiv aufgenommen und als Termin wurde die erste Sitzung im Jahr 2025 festgehalten.

Anbringen eines Pfostens am Friedhofsweg:

Ein Ratsmitglied fragt die Installation eines Pfostens am Ende des Friedhofsweges an. Aufgrund eines Unfalls bei dem ein Kind in ein Auto gefahren ist, wurde der Sachverhalt bereits im Bauausschuss besprochen. Herr Böll erläutert, dass die Anbringung eines Pfostens keine Garantie gibt, dass ein solcher Unfall verhindert wird und der Pfosten eventuell eine weitere Verletzungsgefahr darstellt. Der Rat sieht das mehrheitlich ebenso.

Abweichungen von Baugenehmigungen:

Ein Ratsmitglied fragt an, welche Konsequenzen die Abweichung der Bauhöhe von errichteten Häusern zu der Baugenehmigung hatte. Herr Böll verweist auf einen Beschluss in dem die Abweichung bereits beschlossen wurde.

Seniorenachmittag:

Ein Ratsmitglied lädt zum Seniorennachmittag der Gemeinde am kommenden Dienstag, 26.11.2024, ein. Er dankt der SPD, FWG und der LuK für die Unterstützung.

Glasfaserausbau:

Ein Ratsmitglied fragt den Stand des Glasfaserausbaus an und wann die Reparatur der kaputten Straßen erfolgt. Herr Böll erläutert, dass der Gemeinde kein Zeitplan vorliegt. Der Vertrag mit der Deutschen Glasfaser über den Glasfaserausbau regelt auch die Wiederherstellung der Straßen. Des Weiteren wird angefragt wann die Hausanschlüsse weiter verlegt werden. Herr Bothe verweist darauf, dass die Gemeinde keinen Einfluss darauf hat und die Verträge zwischen den Bürgern und der Firma Deutsche Glasfaser geschlossen wurden.

TOP 18 Fischereipacht

Es wird eine Pachtangelegenheit beschlossen.

TOP 19 Mitteilungen und Anfragen

Ein Ratsmitglied stellt eine Anfrage.

Hinweis: Im Internet unter <https://monsheim.more-rubin1.de> können alle bereits veröffentlichten Protokolle jederzeit gelesen werden. Sie finden das Protokoll über die Recherche-Funktion.
Alisa Mergel, Schriftführerin

WACHENHEIM

Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Wachenheim vom 14.01.2025

Inhaltsverzeichnis

1. **Allgemeine Vorschriften**
 - § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Friedhofszweck
 - § 3 Schließung und Aufhebung
2. **Ordnungsvorschriften**
 - § 4 Öffnungszeiten
 - § 5 Verhalten auf dem Friedhof
 - § 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten
3. **Allgemeine Bestattungsvorschriften**
 - § 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit
 - § 8 Särge und Urnen
 - § 9 Grabherstellung
 - § 10 Ruhezeit
 - § 11 Umbettungen
4. **Grabstätten**
 - § 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten
 - § 13 Kinderreihengrabstätten
 - § 14 Wahlgrabstätten
 - § 15 Urnengrabstätten
 - § 16 Wiesengrabstätten
 - § 17 Größe der Grabstätten
5. **Gestaltung der Grabstätten**
 - § 18 Wahlmöglichkeit
 - § 19 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
6. **Grabmale**
 - § 20 Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
 - § 21 Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften
 - § 21 a Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit
 - § 22 Grabeinfassungen
 - § 23 Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen
 - § 23 a Material, Form und Inschriften der Grabmale
 - § 24 Standsicherheit der Grabmale
 - § 25 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale
 - § 26 Entfernen von Grabmalen
7. **Herrichten und Pflege von Grabstätten**
 - § 27 Herrichten und Instandhalten von Grabstätten
 - § 28 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften
 - § 29 Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
 - § 30 Vernachlässigte Grabstätten
8. **Leichenhalle**
 - § 31 Benutzen der Leichenhalle
9. **Schlußvorschriften**
 - § 32 Alte Rechte
 - § 33 Haftung
 - § 34 Ordnungswidrigkeiten
 - § 35 Gebühren
 - § 36 Inkrafttreten

Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Wachenheim vom 14.01.2025

Der Ortsgemeinderat Wachenheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Ortsgemeinde Wachenheim gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Ortsgemeinde Wachenheim.
- (2) Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Tode Einwohner der Ortsgemeinde Wachenheim waren,
 - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder
 - c) Tot- oder Fehlgeburten; soweit diese in der Gemeinde geboren wurden bzw. wenn ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist oder
 - d) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.
- (3) Auf dem Friedhof soll ferner bestattet werden, wer früher langjährig Bürger der Ortsgemeinde war und seinen dortigen Wohnsitz nur wegen Aufnahme in einer auswärtigen Altenpflege- oder gleichartigen Einrichtung aufgeben musste oder aber seinen Wohnsitz zur Vermeidung der Aufnahme in einer der genannten Einrichtungen zu außerhalb der Ortsgemeinde wohnenden Angehörigen verlegen musste.
- (4) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung und des Friedhofsträgers. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung dieser Zustimmung besteht nicht.

§ 3 Schließung und Aufhebung

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) - vgl. § 7 BestG -.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Ortsgemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten -soweit möglich- einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Ortsgemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

2. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekanntgegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und des Friedhofsträgers betreten werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder der einzelnen Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
 - b) Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten und hierfür zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - d) gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn,
 - ein entsprechender Antrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
 - die Friedhofsverwaltung hat zugestimmt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S. 355, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - g) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
 - h) Tiere -ausgenommen Führhunde für Blinde und Besucher mit sonstigen Einschränkungen- mitzubringen sowie Tiere durch Futter anzulocken,
 - i) zu rauchen, zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben.
 Die Friedhofsverwaltung kann im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind mindestens 5 Werktage vorher bei der Friedhofsverwaltung vorher anzumelden.

§ 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S. 355, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofpersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

WACHENHEIM

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Für die Beisetzung von Aschen gilt § 15 Abs. 4.
- (2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung und der Friedhofsträger setzen Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.
- (4) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § 9 BestG) in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.
- (5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit ihrem nicht über einem Jahr alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg bestattet werden.

§ 8 Särge und Urnen

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, daß je des Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,10 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,30 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.
- (3) Urnen dürfen höchstens 30 cm hoch sein und einen Durchmesser von 25 cm haben. Bei der Bestattung von Urnen ist darauf zu achten, dass diese biologisch abbaubar sind. Die biologische Abbaubarkeit gilt ebenfalls für die Verwendung der Überurnen. Die Verwendung größerer Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Eine Bestattung im Leichentuch kann im Einzelfall aus religiösen Gründen von dem Friedhofsträger gestattet werden, wenn nachgewiesen ist, dass keine gesundheitlichen oder hygienischen Bedenken bestehen. Die Überführung zum Bestattungsort hat in einem Sarg zu erfolgen.

§ 9 Grabherstellung

- (1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,50 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung und des Friedhofsträgers. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Ortsgemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Ortsgemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung und des Friedhofsträgers in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Ortsgemeinde ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

4. Grabstätten

§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Kinderreihengrabstätten,
 - b) Wahlgrabstätten,
 - c) Urnenwahlgrabstätten
 - d) Ruheplätze auf dem Baumurnenfeld
 - e) Wiesengrabstätten
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Kinderreihengrabstätten

- (1) Kinderreihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb und Verlängerung des Nutzungsrechts an der Kinderreihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
- (3) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird rechtzeitig den Nutzungsberechtigten schriftlich mitgeteilt und durch einen Hinweis auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.

§ 14 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird.
- (2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, als Einfachgräber vergeben. Eine Tieferlegung für eine weitere Leichenbestattung ist nicht möglich.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (5) Das Nutzungsrecht kann nur einmal für die gesamte Wahlgrabstätte wiederverliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren. Ein Rechtsanspruch auf Wiedererwerb besteht nicht.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - d) auf die Eltern,
 - e) auf die Geschwister,
 - f) auf sonstige Erben.
 Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person Nutzungsberechtigt.
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (10) Bei Rückgabe von Wahlgrabstätten wird an den Nutzungsberechtigten die für die Wahlgrabstätte gezahlte Gebühr unter Berücksichtigung der verbleibenden, auf volle Jahre abgerundeten Nutzungszeit anteilig zurückerstattet.

§ 15 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden
 - a) in Urnenwahlgrabstätten bis zu drei Aschen,
 - b) in Wahlgrabstätten einstellig bis zu zwei Aschen;
 - c) in Ruheplätzen auf dem Baumurnenfeld:
 - Ruheplatz für eine Einzelperson
 - Ruheplatz als Partnerplatz für Ehepaare oder im Leben verbundene Personen (max. 2 Personen)
 - d) in Wiesengrabstätten bis zu drei Aschen
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen bis zu drei Urnen beigesetzt werden.
- (3) Ruheplätze auf dem Baumurnenfeld sind Aschenstätten, die durch die Friedhofsverwaltung der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren zur Beisetzung abgegeben werden. Der Erwerb eines Ruheplatzes zu Lebzeiten ist nicht möglich. Die Zuteilung erfolgt nur im Zusammenhang mit einem Todesfall. Die Ausnahme bildet der Erwerb eines Partnerplatzes, hier ist für die zweite Bestattung der Erwerb im Voraus möglich. Als Bestattungsfläche steht die Rasenfläche um den Baum zur Verfügung. Die Ruheplätze werden vom Friedhofsträger unterhalten. Das Baumurnenfeld ist eine gärtnerisch geschlossen gestaltete Grünanlage, auf der die Urnen dicht nebeneinander beigesetzt werden. Ruheplätze auf dem Urnenwiesengrabfeld sind Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften.
- (4) Die Beisetzung ist der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
- (5) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.
- (6) Ein Wiederkauf des Ruheplatzes nach Ablauf der Ruhezeit ist nur bei einem vorverstorbenen Ehegatten oder einer im Leben verbundenen Person möglich (nur bei einem Partnerplatz).

WACHENHEIM

§ 16 Wiesengrabstätten

- (1) Wiesengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht auf Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In Wiesengrabstätten kann wie folgt bestattet werden:
 - Wiesengrabstätte für 1 Belegung (1 Erdbeisetzung oder 1 Urnenbeisetzung)
 - Wiesengrabstätte für 2 Belegungen (1 Erdbeisetzung und 1 Urnenbeisetzung oder ausschließlich 2 Urnenbeisetzungen)
 - Wiesengrabstätte für 3 Belegungen (1 Erdbeisetzung und 2 Urnenbeisetzungen oder ausschließlich 3 Urnenbeisetzungen).
 Grabstätten werden in der dafür gemäß dem Friedhofsbelegungsplan vorgesehenen Belegungsfläche der Reihe nach belegt und erst im Todesfall abgegeben.
- (2) Die Wiesengrabfläche wird von dem Friedhofsträger unterhalten. Allerdings hat der Nutzungsberechtigte den anlässlich der Bestattung anfallenden Grabschmuck innerhalb von zwei Monaten von der Grabstätte zu entfernen.
- (3) Wiesengrabstätten werden als einstellige Grabstätten und zwar als Einfachgräber vergeben.
- (4) Nach Ablauf von zwei Monaten seit einer Bestattung dürfen keine Blumengebinde, Vasen etc. auf der Wiesengrabstätte aufgestellt werden. Im unmittelbaren Bereich der Wiesengrabstätten steht für die Niederlegung von Blumengebinden eine dafür vorgesehene gepflasterte Fläche zur Verfügung. Die dort niedergelegten Gebinde sind nach der Verblühung durch den Nutzungsberechtigten zeitnah zu entsorgen. Wenn die Entsorgung nicht durchgeführt wird, behält sich die Friedhofsverwaltung vor, die Entsorgung selbst durchzuführen.
- (5) Soweit für Wiesengrabstätten in dieser Satzung keine besonderen Vorschriften bestehen, gelten die Satzungsbestimmungen für Wahlgrabstätten entsprechend.

§ 17 Größe der Grabstätten

Die Größe der Grabstätten beträgt

- Wahlgrabstätten für Verstorbene vom 5. Lebensjahr ab 2,10 m Länge und 0,90 m Breite (Maße gelten auch für Wiesengrabstätten)
- Kinderreihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 1,50 m Länge und 0,70 m Breite
- Urnenwahlgräber 1,00 m Länge und 1,20 m Breite
- Urnengräber auf dem Baumurnenfeld 0,70 m Länge und 0,70 m Breite.

Wahlgrabstätten für Erdbestattungen verbreitern sich je Grabstelle um 1,20 m. Der Abstand zwischen einzelnen Grabstätten beträgt 0,30 m.

5. Gestaltung der Grabstätten

§ 18 Wahlmöglichkeit

- (1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§ 20) und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§§ 21 und 27) eingerichtet.
- (2) Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind in einem Belegungsplan festgelegt.
- (3) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für eine Grabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht die Verpflichtung, die Gestaltungsvorschriften dieser Friedhofssatzung einzuhalten. Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist durch den Antragsteller zu unterzeichnen.
- (4) Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, wird eine Grabstätte im Friedhofsteil mit besonderen Gestaltungsvorschriften zugeteilt.

§ 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

6. Grabmale

§ 20 Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen auf Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen besonderen Anforderungen. Die übrigen Regelungen gelten jedoch uneingeschränkt.

§ 21 Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Auf Grabstätten für Erdbestattung sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
 - a) Kinderreihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren:
 1. Stehende Grabmale: Höhe 0,55 m bis 0,80 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,14 m
 2. Liegende Grabmale: Breite bis 0,40 m, Höchslänge 0,50 m, Mindeststärke 0,14 m.
 - b) Wahlgrabstätten:
 1. Stehende Grabmale:
 - a) bei einstelligen Wahlgräbern: Höhe 0,80 m bis 1,20 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,14 m
 - b) bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern: Höhe 1,00 m bis 1,20 m, Breite bis 1,00 m, Mindeststärke 0,14 m.
 2. Liegende Grabmale:
 - a) bei einstelligen Wahlgräbern: Breite bis 0,50 m, Länge 0,70 m bis 0,90 m, Höhe 0,14 m bis 0,30 m
 - b) bei mehrstelligen Wahlgräbern: Breite bis 0,75 m, Länge 0,80 m bis 1,20 m, Höhe 0,14 m bis 0,30 m.
- (2) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
 - a) Urnenwahlgrabstätten:
 1. Stehende Grabmale mit quadratischem oder rundem Grundriss 0,40 x 0,40 m, Höhe 0,80 m bis 1,20 m
 2. Liegende Grabmale mit quadratischem Grundriss bis 0,40 m x 0,40 m, Höchstmaß 0,70 x 0,70 m, Höhe der hinteren Kante 0,16 m
 - b) Ruheplätze auf dem Baumurnenfeld; hier sind Grabmale nicht gestattet. Die Angehörigen können Namenstafeln erwerben, die an dem Obelisk angebracht werden. Das Muster und die Größe der Tafeln wird durch die Ortsgemeinde vorgegeben. Die Beschaffung und Befestigung an dem Obelisk wird durch einen von der Friedhofsverwaltung beauftragten Steinmetzbetrieb ausgeführt, um eine sach- und fachgerechte Ausführung zu gewährleisten. Zum Niederlegen von Kränzen und Grabschmuck unmittelbar nach einer Bestattung in einem Baumurnenfeld steht ein dafür vorgesehener Platz zur Verfügung. Der dort niedergelegte Grabschmuck muss nach der Verblühung durch den Nutzungsberechtigten innerhalb von sechs Wochen entsorgt werden. Falls in

der genannten Zeit die Entsorgung nicht durchgeführt wird, wird der niedergelegte Grabschmuck durch das Friedhofspersonal entsorgt. Zu besonderen Anlässen ist es gestattet Blumengebinde (ohne Vasen oder sonstigen Behältnissen) auf dem dafür vorgesehenen Platz abzulegen. Die Entsorgungsvorschriften gelten entsprechend. An dem und um den Ruheplatz dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.

- c) Insbesondere ist es nicht gestattet:
 1. Grabmale, Gedenkstein und sonstige bauliche Anlagen zu errichten,
 2. Kränze, Grabschmuck, Erinnerungstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen
 3. Kerzen oder Lampen aufzustellen.
- (3) Auf Wiesengrabstätten sind Grabmale in folgender Größe zulässig:

Liegende Namenstafeln in der Größe 0,40 m breit x 0,30 m hoch bei Grabstätten mit der Belegung durch 1 Asche oder 1 Erdbestattung oder in der Größe 0,40 m breit x 0,50 m hoch bei zwei oder drei Belegungen. Auf die Regelung in § 16 Abs. 1 wird Bezug genommen. Die Namenstafeln müssen mit ihrer Oberfläche ebenerdig abschließen. Sie sind mit ihrer Oberkante mittig und 0,35 m vom oberen Rand des Grabes entfernt zu setzen.
- (4) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 4 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, soweit er es unter Beachtung des § 19 für vertretbar hält.

§ 21a Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit

- (1) Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind. Herstellung umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.
- (2) Für die Nachweisebringung und Ausnahmen von der Nachweispflicht gilt § 6a Abs. 2 und Abs. 3 Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz (BestG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 22 Grabeinfassungen

- (1) Grabeinfassungen sind bis zu einer Höhe von 0,25 m zulässig.
- (2) Grabeinfassungen – auch aus Pflanzen – sind nicht gestattet, wenn die Friedhofsverwaltung die Grabzwischenräume in einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt hat oder in absehbarer Zeit belegen will.
- (3) Auf Wiesengrabstätten sowie auf anonymen Urnengrabstätten und auf dem Baumurnenfeld sind sowohl Grabeinfassungen als auch die Verlegung von Trittplatten nicht gestattet.

§ 23 Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie muss vor der Anfertigung der Grabmale und Grabeinfassungen eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 x 30 cm oder keine Beerdigungskreuze sind. Die Anträge sind durch den Verfügungsberechtigten bzw. Nutzungsberechtigten zu stellen. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabzuweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung. In besonderen Fällen kann die Vorlage des Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Für die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung geltend gemacht werden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung bestätigt.
- (5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 23a Material, Form und Inschriften der Grabmale

- (1) Es dürfen nur Gedenkzeichen aus Wetter beständigen, natürlichem Werkstoff in einwandfreier Bearbeitung aufgestellt werden.

Als Werkstoff sind zulässig:

 1. Gesteine,
 2. Holz,
 3. Eisen und Bronze.
 Heimische Gesteinsarten verdienen den Vorzug.
- (2) Die Inschrift ist für die Wirkung der Grabstätten von besonderer Bedeutung; sie muss daher auf die Fläche gut verteilt, aus einfachen, klaren Schriftzeichen zusammengesetzt und inhaltlich der Würde des Ortes entsprechen. Die eingemeißelte Schrift ist stets zu bevorzugen. Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an dem Gedenkzeichen, angebracht werden.
- (3) Grabmale dürfen nicht errichtet werden:
 1. aus Baustoffen, die nicht Wetter beständig sind und der Würde des Friedhofes nicht entsprechen, wie Gips,
 2. aus nachgemachtem Mauerwerk und Betonwerkstein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind,
 3. mit in Zement aufgesetztem, figürlichem oder ornamentalem Schmuck,
 4. mit Farbanstrich auf Stein,
 5. mit Glas, Blech, Emaille, Porzellan und Kunststoffen in jeder Form,
 6. mit Lichtbildern, die ein Maß von DIN-A6 überschreiten.
- (4) Es können errichtet werden:
 1. stehende Grabmale,
 2. liegende oder flach geneigte Grabmale, die nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig sind.

§ 24 Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Die allgemein geltenden Regeln des Handwerks sind hier zu beachten.

WACHENHEIM

§ 16 Wiesengrabstätten

- (1) Wiesengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht auf Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In Wiesengrabstätten kann wie folgt bestattet werden:
 - Wiesengrabstätte für 1 Belegung (1 Erdbeisetzung oder 1 Urnenbeisetzung)
 - Wiesengrabstätte für 2 Belegungen (1 Erdbeisetzung und 1 Urnenbeisetzung oder ausschließlich 2 Urnenbeisetzungen)
 - Wiesengrabstätte für 3 Belegungen (1 Erdbeisetzung und 2 Urnenbeisetzungen oder ausschließlich 3 Urnenbeisetzungen).
 Grabstätten werden in der dafür gemäß dem Friedhofsbelegungsplan vorgesehenen Belegungsfläche der Reihe nach belegt und erst im Todesfall abgegeben.
- (2) Die Wiesengrabfläche wird von dem Friedhofsträger unterhalten. Allerdings hat der Nutzungsberechtigte den anlässlich der Bestattung anfallenden Grabschmuck innerhalb von zwei Monaten von der Grabstätte zu entfernen.
- (3) Wiesengrabstätten werden als einstellige Grabstätten und zwar als Einfachgräber vergeben.
- (4) Nach Ablauf von zwei Monaten seit einer Bestattung dürfen keine Blumengebinde, Vasen etc. auf der Wiesengrabstätte aufgestellt werden. Im unmittelbaren Bereich der Wiesengrabstätten steht für die Niederlegung von Blumengebinden eine dafür vorgesehene gepflasterte Fläche zur Verfügung. Die dort niedergelegten Gebinde sind nach der Verblühung durch den Nutzungsberechtigten zeitnah zu entsorgen. Wenn die Entsorgung nicht durchgeführt wird, behält sich die Friedhofsverwaltung vor, die Entsorgung selbst durchzuführen.
- (5) Soweit für Wiesengrabstätten in dieser Satzung keine besonderen Vorschriften bestehen, gelten die Satzungsbestimmungen für Wahlgrabstätten entsprechend.

§ 17 Größe der Grabstätten

Die Größe der Grabstätten beträgt für

- Wahlgrabstätten für Verstorbene vom 5. Lebensjahr ab 2,10 m Länge und 0,90 m Breite (Maße gelten auch für Wiesengrabstätten)
- Kinderreihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 1,50 m Länge und 0,70 m Breite
- Urnenwahlgräber 1,00 m Länge und 1,20 m Breite
- Urnengräber auf dem Baumurnenfeld 0,70 m Länge und 0,70 m Breite.

Wahlgrabstätten für Erdbestattungen verbreitern sich je Grabstelle um 1,20 m. Der Abstand zwischen einzelnen Grabstätten beträgt 0,30 m.

5. Gestaltung der Grabstätten

§ 18 Wahlmöglichkeit

- (1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§ 20) und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§§ 21 und 27) eingerichtet.
- (2) Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind in einem Belegungsplan festgelegt.
- (3) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für eine Grabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht die Verpflichtung, die Gestaltungsvorschriften dieser Friedhofssatzung einzuhalten. Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist durch den Antragsteller zu unterzeichnen.
- (4) Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, wird eine Grabstätte im Friedhofsteil mit besonderen Gestaltungsvorschriften zugeteilt.

§ 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

6. Grabmale

§ 20 Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen auf Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen besonderen Anforderungen. Die übrigen Regelungen gelten jedoch uneingeschränkt.

§ 21 Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Auf Grabstätten für Erdbestattung sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
 - a) Kinderreihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren:
 1. Stehende Grabmale: Höhe 0,55 m bis 0,80 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,14 m
 2. Liegende Grabmale: Breite bis 0,40 m, Höchstlänge 0,50 m, Mindeststärke 0,14 m.
 - b) Wahlgrabstätten:
 1. Stehende Grabmale:
 - a) bei einstelligen Wahlgräbern: Höhe 0,80 m bis 1,20 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,14 m
 - b) bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern: Höhe 1,00 m bis 1,20 m, Breite bis 1,00 m, Mindeststärke 0,14 m.
 2. Liegende Grabmale:
 - a) bei einstelligen Wahlgräbern: Breite bis 0,50 m, Länge 0,70 m bis 0,90 m, Höhe 0,14 m bis 0,30 m
 - b) bei mehrstelligen Wahlgräbern: Breite bis 0,75 m, Länge 0,80 m bis 1,20 m, Höhe 0,14 m bis 0,30 m.
- (2) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
 - a) Urnenwahlgrabstätten:
 1. Stehende Grabmale mit quadratischem oder rundem Grundriss 0,40 x 0,40 m, Höhe 0,80 m bis 1,20 m
 2. Liegende Grabmale mit quadratischem Grundriss bis 0,40 m x 0,40 m, Höchstmaß 0,70 x 0,70 m, Höhe der hinteren Kante 0,16 m
 - b) Ruheplätze auf dem Baumurnenfeld; hier sind Grabmale nicht gestattet. Die Angehörigen können Namenstafeln erwerben, die an dem Obelisk angebracht werden. Das Muster und die Größe der Tafeln wird durch die Ortsgemeinde vorgegeben. Die Beschaffung und Befestigung an dem Obelisk wird durch einen von der Friedhofsverwaltung beauftragten Steinmetzbetrieb ausgeführt, um eine sach- und fachgerechte Ausführung zu gewährleisten. Zum Niederlegen von Kränzen und Grabschmuck unmittelbar nach einer Bestattung in einem Baumurnenfeld steht ein dafür vorgesehener Platz zur Verfügung. Der dort niedergelegte Grabschmuck muss nach der Verblühung durch den Nutzungsberechtigten innerhalb von sechs Wochen entsorgt werden. Falls in

der genannten Zeit die Entsorgung nicht durchgeführt wird, wird der niedergelegte Grabschmuck durch das Friedhofspersonal entsorgt. Zu besonderen Anlässen ist es gestattet Blumengebinde (ohne Vasen oder sonstigen Behältnissen) auf dem dafür vorgesehenen Platz abzulegen. Die Entsorgungsvorschriften gelten entsprechend. An dem und um den Ruheplatz dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.

- c) Insbesondere ist es nicht gestattet:
 1. Grabmale, Gedenkstein und sonstige bauliche Anlagen zu errichten,
 2. Kränze, Grabschmuck, Erinnerungstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen
 3. Kerzen oder Lampen aufzustellen.
- (3) Auf Wiesengrabstätten sind Grabmale in folgender Größe zulässig:

Liegende Namenstafeln in der Größe 0,40 m breit x 0,30 m hoch bei Grabstätten mit der Belegung durch 1 Asche oder 1 Erdbestattung oder in der Größe 0,40 m breit x 0,50 m hoch bei zwei oder drei Belegungen. Auf die Regelung in § 16 Abs. 1 wird Bezug genommen. Die Namenstafeln müssen mit ihrer Oberfläche ebenerdig abschließen. Sie sind mit ihrer Oberkante mittig und 0,35 m vom oberen Rand des Grabes entfernt zu setzen.
- (4) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 4 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, soweit er es unter Beachtung des § 19 für vertretbar hält.

§ 21a Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit

- (1) Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind. Herstellung umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.
- (2) Für die Nachweisebringung und Ausnahmen von der Nachweispflicht gilt § 6a Abs. 2 und Abs. 3 Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz (BestG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 22 Grabeinfassungen

- (1) Grabeinfassungen sind bis zu einer Höhe von 0,25 m zulässig.
- (2) Grabeinfassungen – auch aus Pflanzen – sind nicht gestattet, wenn die Friedhofsverwaltung die Grabzwischenräume in einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt hat oder in absehbarer Zeit belegen will.
- (3) Auf Wiesengrabstätten sowie auf anonymen Urnengrabstätten und auf dem Baumurnenfeld sind sowohl Grabeinfassungen als auch die Verlegung von Trittplatten nicht gestattet.

§ 23 Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie muss vor der Anfertigung der Grabmale und Grabeinfassungen eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 x 30 cm oder keine Beerdigungskreuze sind. Die Anträge sind durch den Verfügungsberechtigten bzw. Nutzungsberechtigten zu stellen. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabzuweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung. In besonderen Fällen kann die Vorlage des Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Für die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung geltend gemacht werden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung bestätigt.
- (5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 23a Material, Form und Inschriften der Grabmale

- (1) Es dürfen nur Gedenkzeichen aus Wetter beständigen, natürlichem Werkstoff in einwandfreier Bearbeitung aufgestellt werden.

Als Werkstoff sind zulässig:

 1. Gesteine,
 2. Holz,
 3. Eisen und Bronze.
 Heimische Gesteinsarten verdienen den Vorzug.
- (2) Die Inschrift ist für die Wirkung der Grabstätten von besonderer Bedeutung; sie muss daher auf die Fläche gut verteilt, aus einfachen, klaren Schriftzeichen zusammengesetzt und inhaltlich der Würde des Ortes entsprechen. Die eingemeißelte Schrift ist stets zu bevorzugen. Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an dem Gedenkzeichen, angebracht werden.
- (3) Grabmale dürfen nicht errichtet werden:
 1. aus Baustoffen, die nicht Wetter beständig sind und der Würde des Friedhofes nicht entsprechen, wie Gips,
 2. aus nachgemachtem Mauerwerk und Betonwerkstein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind,
 3. mit in Zement aufgesetztem, figürlichem oder ornamentalem Schmuck,
 4. mit Farbanstrich auf Stein,
 5. mit Glas, Blech, Emaille, Porzellan und Kunststoffen in jeder Form,
 6. mit Lichtbildern, die ein Maß von DIN-A6 überschreiten.
- (4) Es können errichtet werden:
 1. stehende Grabmale,
 2. liegende oder flach geneigte Grabmale, die nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig sind.

§ 24 Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Die allgemein geltenden Regeln des Handwerks sind hier zu beachten.

WACHENHEIM

§ 25 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal -im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst-. Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte gestellt hat; bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrung) treffen, wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 26 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 26 Entfernen von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung und des Friedhofsträgers entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechtes werden die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch die Friedhofsverwaltung abgebaut und entsorgt. Die Gebühr für diese Leistungen wird zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung des Grabmales und der sonstigen baulichen Anlagen angefordert.
- (3) Die Nutzungsberechtigten können nach Anzeige bei der Friedhofsverwaltung innerhalb eines Monats nach der Anzeige den Abbau und die Entsorgung des Grabmales und der sonstigen baulichen Anlagen einschl. Bepflanzung selbst vornehmen oder vornehmen lassen. Die geräumte Grabfläche ist mit Erdmaterial eben zu planieren und mit Rasensamen zu versehen. Die Erstattung der nach Abs. 2 Satz 2 entrichteten Gebühr erfolgt nach dem die Grabanlage vollständig und ordnungsgemäß abgebaut und vom Friedhofsgelände entfernt und dieses schriftlich durch die Friedhofsverwaltung bestätigt wurde.

7. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 27 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 9 BestG), bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (4) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb sechs Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.
- (7) Bei den Ruheplätzen auf dem Baumurnenfeld handelt es sich um eine gepflegte Rasenfläche. Ziel ist es, diesen Zustand zu erhalten. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist grundsätzlich untersagt.
- (8) Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind nicht zulässig.

§ 28 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

Grababdeckungen/Grabplatten sind bis zu 2/3 der Grabfläche zulässig. Bei Urnengräbern ist eine Vollabdeckung der Grabfläche zulässig. Die Grabstätten sollen in ihrer gesamten Restfläche bepflanzt werden. Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.

§ 29 Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

Die Herrichtung der Grabstätten unterliegt keinen besonderen Anforderungen.

§ 30 Vernachlässigte Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

8. Leichenhalle

§ 31 Benutzen der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen und Aschen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers betreten werden. Es können hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.
- (2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

9. Schlussvorschriften

§ 32 Alte Rechte

Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 33 Haftung

Die Ortsgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 34 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
 2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
 3. gegen die Bestimmungen des § 5 Satz Abs. 3 verstößt,
 4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
 5. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
 6. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 21),
 7. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 23),
 8. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 26),
 9. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 24,25,27),
 10. Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 27 Abs. 6),
 11. Grabstätten entgegen § 28 mit Grababdeckungen versieht oder nicht oder entgegen §§ 27 und 28 bepflanzt,
 12. Grabstätten vernachlässigt (§ 30),
 13. die Leichenhalle entgegen § 31 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 35 Gebühren

Für die Benutzung des von der Ortsgemeinde Wachenheim verwalteten Friedhofes und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 36 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 15.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsatzung vom 07.08.2023 außer Kraft.

Wachenheim, 14.01.2025

Heinz, Ortsbürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Einjahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Wachenheim oder der Verbandsgemeinde Monsheim unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Einjahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wachenheim, 14.01.2025

Heinz, Ortsbürgermeister



Nicht amtlicher Teil Nachrichten und Mitteilungen aus der VG Monsheim



FLÖRSHEIM-DALSHEIM

Kinderkräppelkaffee

Kinderkräppelkaffee am 15. Februar 2025 von 14:33 bis 16:33 Uhr in der Schulturnhalle Flörsheim-Dalsheim bei freiem Eintritt
Tanzauftritte, Faschingsmusik und eine mitreißende Moderation sorgen für einen karnevalistischen Nachmittag. Für die leckeren Kräppel und Getränke bringt bitte eigenes Geschirr mit. Das Mitbringen von Konfetti ist aus behördlichen Gründen leider untersagt.

Jugenddisco

Jugenddisco am 15.02.25 von 19 bis 22 Uhr in der Schulturnhalle Flörsheim-Dalsheim
Wir laden alle Jugendlichen ab der 5. Klasse zu Musik, Tanz, leckeren Snacks und alkoholfreien Cocktails zu unserer Jugenddisco ein. Der Eintritt ist frei!

Die Wonnegauner e.V., Susanne Obenauer

Einladung zum Kochvortrag und Spaziertreff

Liebe Landfrauen,
am Donnerstag, 3. April 2025, findet in der Schulküche der hiesigen Realschule +, um 19.00 Uhr, der Kochvortrag: „Die vielfältigen Möglichkeiten der Hülsenfrüchte – so lecker sind Erbsen, Linsen, Bohnen und Co“ statt. Die Referentin ist Frau Karin Hartenbach. Die Teilnahme kostet 8,- € für Mitglieder und 10,- € für Nichtmitglieder inklusive des Rezeptheftes. Anmelden können Sie sich gerne bis 28.03.2025 bei Birgit Jost (Tel.0 6243/903195). Vergessen Sie bitte nicht, Ihr Gedeck mitzubringen.



Am Montag, 27. Jan. findet wieder unser Spaziertreff statt. Wir treffen uns um 15 Uhr am Bahnhof, um gemütlich, plaudernd spazieren zu gehen. Bei schlechtem Wetter fällt der Treff aus. Weitere Informationen gerne bei Karin Henn (06243/5906).

An unseren Veranstaltungen, sind selbstverständlich alle Mitglieder und Nichtmitglieder herzlich willkommen teilzunehmen.

Ihnen Allen wünschen wir eine angenehme Woche.

Ihr Landfrauenverein, i.A. Karin Henn

Vortrag „Über das Vorkommen und die Lebensweise der Wildbienen“ war voller Erfolg

Der Arbeitskreis der Flörsheim-Dalsheimer Dorfschreiber lud am Dienstag, 23. April 2024, zu einem Vortrag „Über das Vorkommen und die Lebensweise der Wildbienen“ von Gerd Reder ein. Gerd Reder aus Flörsheim-Dalsheim erfährt ein hohes wissenschaftliches und internationales Renommee in der Entomologie (Insektenkunde).

Die zahlreichen Teilnehmer erfuhren viel Wissenswertes über die Artenvielfalt und Besonderheiten der Wildbienen. Dabei verstand es der „Insektenkundler“ gekonnt, seine interessierten Zuhörer zu begeistern. Gespannt lauschten alle seinen fachkundigen Ausführungen. Im Anschluss beantwortete Gerd Reder souverän die unterschiedlichsten Fragen der Zuhörer.

Ein ganz besonderer Dank an die Chorgemeinschaft Flörsheim-Dalsheim für die Nutzung des Sängersheims, Gerd Reder für seinen Vortrag und allen Teilnehmern, die eine Spende an Nabu vor Ort leisteten.

*AK Flörsheim-Dalsheimer Dorfschreiber
i.A. Ute Frey*

Neujahrsschießen

Am Sonntag, dem 05.01.2025, wurde das neue Jahr von den Mitgliedern der SG Flörsheim-Dalsheim traditionell mit dem Neujahrsschießen eingeleitet. Es werden hierbei durch ein Entscheidungsschießen die fünf besten Schützen und Schützinnen ermittelt. Diese dürfen dann auf die Ehrenscheibe aus Holz schießen. Wer mit seinem Schuss dem Ziel am nächsten ist gewinnt. Das Neujahrsschießen gewann bei den Männern Leonard Fischer und bei den Frauen Nina Hofmann. Insgesamt nahmen 23 Mitglieder teil.

Krabbeltreff Flörsheim-Dalsheim

„Little Flö-Da’s“ –
Der Krabbeltreff in Flörsheim-Dalsheim



Liebe Eltern,
immer montags von 10 bis 11 Uhr findet im Nebenraum des Bürgerhauses oder an einem Ort nach vorheriger Absprache der Krabbeltreff „Little Flö-Da’s“ statt. Die Absprache erfolgt immer über die WhatsApp-Gruppe „Little Flö-Da’s“ Aufnahme und Kontakt über 0170-8010216 oder per Mail an krabbelgruppe@floersheim-dalsheim.de

Viel Spaß wünscht Ihr & Euer

Tobias Rohrwick, Ortsbürgermeister

Kinder- und Jugendtreff „Krabat“ in Flörsheim-Dalsheim



Liebe Kinder, Jugendliche und Eltern,
der Kinder- und Jugendtreff „Krabat“ der Ortsgemeinde Flörsheim-Dalsheim im Jugendraum am Bürgerhaus (Alzeyer Str. 121) ist zu folgenden Zeiten immer vom ersten bis zum vierten Wochenende im Monat unter der Leitung von Elke Bowie geöffnet:

- Freitags von 18 bis 21 Uhr Jugendtreff
- Samstags von 09 bis 12 Uhr Kindertreff

Weitere Infos bekommt ihr hier im Amtsblatt, auf der Homepage der Ortsgemeinde unter www.floersheimdalsheim.de oder über die bestehenden WhatsApp-Gruppen.

Viel Spaß wünscht Ihr & Euer

Tobias Rohrwick, Ortsbürgermeister

HOHEN-SÜLZEN

Unsere Angebote für 2025



Spieleabend

Wir treffen uns am 19. Februar und 12. März jeweils um 18.30 Uhr zum gemeinsamen Spiel. Egal ob Karten oder Brettspiele, hier ist alles erlaubt.

Wir freuen uns auf euch ...

Kochevent mit Frau Hartenbach

Am 30. Januar 2025 steigen wir wieder in die Kocheventserie mit Frau Hartenbach ein. Dieses Mal werden die Hülsenfrüchte näher beleuchtet und zur Verkostung aufgetischt. Beginn 18.30 Uhr im Vorraum des DGH, ein Unkostenbeitrag wird am Veranstaltungsabend erhoben.

Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlung mit Neuwahlen findet am 27. März 2025 statt. Interesse geweckt? Vielleicht hast du / Sie Lust, aktiv im Vorstand mitzuwirken ... Gerne melden, wir freuen uns. Uhrzeit und Veranstaltungsort werden noch bekannt gegeben.

Zu unseren Veranstaltungen sind Mitglieder und Nichtmitglieder immer herzlich willkommen! Bitte unbedingt zu den Veranstaltungen anmelden. Anmeldungen bitte per Telefon (06243) 5592 Geschäft oder per Handy 0173-5304863 (WhatsApp).

*Ihr Landfrauenverein Hohen-Sülzen
Für den Vorstand: Ute Schmitt, 1. Vorsitzende*

Tischtennis



KREISOBERLIGA

VFL Gundersheim – TuS Hohen-Sülzen
A. Quirin, T. Kronauer, C. Pitzer, M. Lelle

Überraschend nach den Doppeln noch gleichauf, konnten die Gundersheimer im ersten Einzel sogar 2:1 in Führung gehen. Doch dann zündeten die Silzer die Rakete und konnten alle weiteren Spiele für sich entscheiden und somit in der Kreisoberliga auf den 3. Tabellenplatz klettern.

3. KREISKLASSE

TTC Worms-Horchheim V – TuS Hohen-Sülzen III

2:8

L. Loeffert, C. Möller, K. Golenia, A. Wuthe
Direkt mit 2 Doppelsiegen startete man in die Begegnung und machte in den Einzeln genauso weiter. Nur Horchheims Nr.1 konnte an diesem Abend nicht bezwungen werden, was im Mannschaftssport bekanntlich nicht zum Gesamtsieg reicht. So konnte die „Dritte“ weiter Punkte sammeln und den momentanen 2. Tabellenplatz festigen.

Tabellen und weitere Spielergebnisse unter:
<https://www.mytischtennis.de/clicktt/RTTVR/24-25/ligen/Worms-24-25/>

Nächste Termine

TuS Hohen-Sülzen III – Gimbsheim, Di., 28.01.2025, 20 Uhr

Michael Gredler, Abteilungsleiter

HOHEN-SÜLZEN

Einladung zur Mitgliederversammlung und Tobenachmittag!

Liebes Vereinsmitglied, liebe Familien, Eltern und Vereinsinteressenten, wir laden dich herzlich zur diesjährigen Mitgliederversammlung unseres Vereines FamilienLeben Hohen-Sülzen e.V. ein. Die Versammlung findet am 15. Februar um 14.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Hohen-Sülzen statt.



Für die Kleinen und Großen wird die Halle zum Toben umgestaltet, so dass wir mit euch Gästen im Vorraum hauptsächlich das Jahr 2025 gestalten können. Ganz wichtig: Willkommen ist jeder, auch Nicht-Mitglieder.

Hier nochmal die Eckdaten

Wann geht's los? Samstag, 15. Februar, 14 Uhr
 Wo genau? Dorfgemeinschaftshaus in Hohen-Sülzen

Eure Anwesenheit und Beteiligung sind uns sehr wichtig!

Formelles

1. Begrüßung und Eröffnung durch den Vorstand (Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, Genehmigung der Tagesordnung)
2. Bericht des Vorstandes (Vereinsüberblick, Jahresbericht 2024, Übersicht Finanzen und Entlastung des Vorstands)
3. Neuwahl des Finanzvorstandes

Schöneres:

4. Vorstellung des Jahreskalenders für 2025 mit den bis dato geplanten Events und Aktivitäten. Euer Feedback & Ideen sind willkommen!
5. Verschiedenes (Sonstige Anträge, Themen und Anfragen)

Falls du Anträge für die Tagesordnung oder weitere Themen hast, schick sie uns bitte bis spätestens 5. Februar 2025 an vorstand@familienleben-hs.de

Herzliche Grüße, Noelle Klink & Daniel Spang,
 2. und 1. Vorsitzende FamilienLeben Hohen-Sülzen e.V.

MÖLSHEIM

Basic Step Aerobic beim TV Mölsheim

Der TV Mölsheim bietet ab dem 5. März 2025 einen Basic-Step-Aerobic-Kurs für Erwachsene an. Unter Anleitung einer ausgebildeten Step-Aerobic-Trainerin findet der Kurs jeden Mittwoch von 19:15-20:15 Uhr statt. Ein eigenes Steppbrett ist nicht notwendig. Wir bitten um eine Anmeldung per Mail an tv1884moelsheim@gmx.de. Nach dreimaliger Teilnahme ist eine Vereinsmitgliedschaft im TV 1884 Mölsheim erforderlich.

Wir freuen uns auf euer Kommen!

Katrin Hagmaier, 1. Vorsitzende TV 1884 Mölsheim

Geselliges Beisammensein

Das Rathaus in Mölsheim mit der roten Tür lädt Sie am Sonntag, 26. Januar, zum „Geselligen Beisammensein bei Kaffee und Kuchen“ ein. Wie immer von 14 bis 18 Uhr.

TERMINE AB JANUAR:

- So., 09. Februar, 14-18:00 Uhr** Geselliges Beisammensein bei Kaffee und Kuchen, sowie am 23.02., 09.03., 23.03. und am 06.04.
- Fr., 31. Februar, ab 18:30 Uhr** Spieleabend
- Sa., 15. März, ab 14:00 Uhr** Osterbasteleien für Kleine und Große
- Sa., 29. März, ab 14:00 Uhr** Schmücken der Osterbrunnen mit bunten Eiern

Nähere Informationen – immer samstags im Amtsblatt.

Wir freuen uns auf Sie im Rathaus in Mölsheim, Hauptstraße 30!

Ihr Heimat- und Kulturverein, Gabriele Fluck

MÖRSTADT

Weinstand 2025



Die Termine für den Weinstand 2025 am Woog stehen nun fest. Wer Interesse an einem Weinstandstermin hat, kann sich gerne bei Stephan Hammer, 0177/2438627, anmelden.

Alle können mitmachen, also Vereine (keine politischen Vereinigungen), Familien oder auch private Gruppen. Zu gegebener Zeit werden wir uns treffen und den Ablauf besprechen.

Hier schon mal die Termine:

18. Mai, 1. Juni, 22. Juni (Termin bereits vergeben), 27. Juli, 3. August, 17. August, 7. September
 Wir hoffen auf viele Anmeldungen.

Der Vorstand
 Freie Wählergruppe Mörstadt e.V.

MÖRSTADT

Freiwillige Feuerwehr Mörstadt



Jugendfeuerwehr

Mittwoch, 29.01.2025 18:00 Uhr FwDv 810
 Mittwoch, 05.02.2025 18:00 Uhr Erste Hilfe

Wir möchten sie weiterhin auf die Jahreshauptversammlung vom Förderverein der Feuerwehr Mörstadt aufmerksam machen. Die Jahreshauptversammlung findet am 31.01.2025 um 19:30 Uhr im Gasthaus Kinges-Kessel, Langgasse 30 in Mörstadt statt.

Die voraussichtliche Tagesordnung:

- Top 1: Begrüßung
- Top 2: Totenehrung
- Top 3: Bericht des 1. Vorsitzenden
- Top 4: Berichte des Schriftführers
- Top 5: Berichte des Kassierers
- Top 6: Berichte des Kassenprüfers
- Top 7: Wahl der neuen Kassenprüfer
- Top 8: Berichte des Wehrführers
- Top 9: Bericht des Jugendwarts
- Top 10: Wahl eines neuen aktiven Beisitzers
- Top 11: Grußwort der Gäste
- Top 12: Verschiedenes

Änderungen, Abweichungen und Irrtümer vorbehalten. Weitere Informationen, Berichte und Hintergründe finden Sie unter www.feuerwehr-moerstadt.de

gez.: Lars Brauner, Schriftführer

MONSHEIM

B'90/Die Grünen, VG Monsheim



EINLADUNG zu unserer Mitgliederversammlung

EINLADUNG zu unserer Mitgliederversammlung am 4.2.25 um 19 Uhr im Grünen Salon am Bürgerhaus, Alzeyer Straße 121 in Flörsheim-Dalsheim mit folgender Tagesordnung, wie bereits angekündigt :

- TOP 1 Begrüßung/Formalia
- TOP 2 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 3 Bericht der Vorstandssprecher
- TOP 4 Kassenbericht des Kassierers
- TOP 5 Bericht der Kassenprüfung
- TOP 6 Entlastung des Vorstandes
- TOP 7 Satzungsänderung
- TOP 8 Wahl des Vorstandes
- TOP 9 Verschiedenes

Wir freuen uns auf viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Sie /Euch!

Am 8.2. ist bereits unser nächster Reparatur-Treff in Hohen-Sülzen im Dorfgemeinschaftshaus und am 23.2.25 die nächste Bundestagswahl ! Bitte machen Sie/macht von eurem Recht zu wählen Gebrauch.

Für B'90/Die Grünen, Verbandsgemeinde Monsheim, den Vorstand **Irmtraud Barthold**



Am 8.2. ist bereits unser nächster Reparatur-Treff in Hohen-Sülzen im Dorfgemeinschaftshaus und am 23.2.25 die nächste Bundestagswahl! Bitte machen Sie/macht von eurem Recht zu wählen Gebrauch.

Für B'90/Die Grünen, Verbandsgemeinde Monsheim
Irmtraud Barthold

Es geht wieder los

Erster FCK-Treff im neuen Jahr

Montag, 03.02.2025, ab 19:00 Uhr im Sportheim zum Pokal
 Gedankenaustausch, Eintrittskartentausch, Mitfahrgelegenheiten und weiteres.
 Jeder FCK-Fan ist willkommen !

Gruß, Klaus Schöneich/Thorsten Schöneich

MONSHEIM

Mehrgenerationenhaus Monsheim



67590 Monsheim, Hauptstraße 111 (Kriegsheim – Alte Schule/Alter Kindergarten)

Sie erreichen uns: Im MGH-Büro unter Telefon: 06243/6165
Sabine Bayer, Koordinatorin, Mobil: 0157/56789149
E-Mail: mgh.monsheim@ekhn.de
Susan Mennel, Sozialpädagogin, Mobil: 0176/70065094
E-Mail: susan.mennel@ekhn.de

Aktuelle Infos: Auf unserer Homepage: www.mehrgenerationenhaus-monsheim.de
Folgen Sie uns auf Facebook @MehrgenerationenhausMonsheim oder Instagram @mehrgenerationenhausmonsheim oder unserem WhatsApp-Kanal: MGH Monsheim

Mütter-Väter-Treff am 5. Februar 2025

Sicher und Geborgen – Babyschlaf

Am Mittwoch, dem 5.2.2025, findet von 9.30 Uhr bis 11.00 Uhr der nächste Mütter-Väter-Treff des MGH Monsheim im Raum „Alte Schule“ statt. Dieses Mal steht das Thema: „Schlafen“ im Mittelpunkt der Gespräche. Ein Dauerbrennerthema unter Eltern von Babys und Kleinkindern. Die Familienhebamme Mira Reichrath und die Heilpädagogin Claudia Roth (Schwangerenberatung), haben zu diesem Thema einiges vorbereitet und stehen für Ihre Fragen bereit. Das Angebot ist für die Teilnehmer/innen KOSTENFREI, bietet Raum für Fragen und Anliegen rund um das Leben mit einem Säugling. Der MV-Treff richtet sich an alle Eltern mit ihren Babys im ersten Lebensjahr. Gerne dürfen Sie aber auch mit ihren älteren Kindern daran teilnehmen!

Der Mütter-Väter-Treff ist ein Angebot des MGH Monsheim in Kooperation mit dem „Netzwerk Kinderschutz Alzey-Worms“ des Jugendamtes des Landkreises Alzey-Worms, im Rahmen der Bundesinitiative Frühe Hilfen, nach einem Konzept der Caritas und mit Förderung durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Beratungsangebote und Angebote unserer Kooperationspartner

Im MGH finden verschiedene Beratungsangebote unserer Kooperationspartner statt. Hierzu bitten wir um Anmeldung über das **MGH-Büro (siehe oben)**.

Nur für die Rentenberatung bitte Terminvereinbarung direkt über die AWO (siehe unten).

Donnerstag, 9.00 – 10.15 Uhr Spaziergehgruppe der TG Kriegsheim, Treffpunkt am TG-Heim (Anmeldung über TG)

Donnerstags an folgenden Terminen:
13.3./ 8.5./10.7./11.9./13.11.2025 **Abend-Sprechstunde des Betreuungsvereins**
DWVA e.V., zu Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung

3. Donnerstag im Monat 13.00 -- 18.00 Uhr (unter Vorbehalt der Terminänderung)

20.02./20.03./17.04./15.05./12.06./17.07./21.08./18.09./16.10./20.11./18.12. **AWO: Rentenberatung und Antragsstellung, Raum „Alter Kindergarten“ im MGH**
Terminvereinbarung direkt mit der AWO unter Tel. 06243 7323 (Hr. Böll)

Nach individueller Vereinbarung Erste-Formular-Hilfe Beratung zu Leistungen für Familien, ALGII etc., Sprechstunde Koordinatorin

Nach individueller Vereinbarung Beratung für Kinder, Jugendliche und Eltern rund um Familienthemen durch die Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche des DW Rheinhesen

Nach individueller Vereinbarung Offene Beratung für Menschen mit Gedächtnis- und Orientierungsstörungen & deren Angehörige durch Bettina Koch, RFK Alzey

Nach individueller Vereinbarung Sprechstunde der Beratungsstelle für Familien mit beeinträchtigten Kindern, Lebenshilfe Worms
Sabine Bayer

Regelmäßige Angebote im „Offenen Treff“

Die Angebote des „Offenen Treff“ finden, wenn kein anderer Ort angegeben ist, im MGH Monsheim im Ortsteil Kriegsheim, Hauptstraße 111 statt.

Montag	16.00 – 18.00 Uhr	Kindertreff Offstein (ab 6 Jahre)
Dienstag	08.30 – 10.00 Uhr	Nordic-Walking-Gruppe
	10.30 – 12.00 Uhr	English Conversation Group
2. Di. im Monat	15.30 – 17.00 Uhr	Nächster Termin: 11.02.25, Löwenkindertreff
Mittwoch	9.30 – 11.30 Uhr (außer 1. Mittwoch)	Baby- und Kleinkindertreff
1. Mi. im Monat	9.30 – 11.00 Uhr	Nächster Termin: 05.02.25
	14.30 – 16.30 Uhr	Mütter-Väter-Treff zu verschiedenen Themen
	16.00 – 18.00 Uhr	Seniorentreff
	16.00 – 18.00 Uhr	Kindertreff Kriegsheim (ab 6 Jahre)
Donnerstag	10.00 – 13.00 Uhr	Beratungscafé – Donnerstagsfrühstück
	16.00 - 18.00 Uhr	Kindertreff Kriegsheim (ab 6 Jahre)
1. Do. im Monat	14.00 - 17.00 Uhr	Nächster Termin: 06.02.25
		Beratung durch Digitalbotschafterin
Freitag	10.00 – 11.30 Uhr	English Conversation Group, Flörsheim-Dalsheim
	14.30 – 16.00 Uhr	Gruppo di conversazione italiano

SKC Monsheim



Herren siegen souverän gegen Tabellenzweiten – Damen verpassen Überraschung gegen Tabellenzweiten

Die Herren des SKC empfangen am Samstag den Tabellenzweiten Rapid Pirmasens. Da man um die Stärke der Gäste wusste, erwartete man ein spannendes Spiel. Diese Annahme wurde von den Hausherrn jedoch ausgeräumt. Es starteten Daniel Krüger und Pierre Schulz ins Spiel. Mit starken 629 Kegeln von Daniel und 603 Kegeln von Pierre konnte man sich direkt zwei Mannschaftspunkte gegen die beiden stärksten Pirmasenser sichern. Im Mittelpaar konnten Gerd Böß und Sebastian Klonner mit +77 Kegeln ins Spiel starten. Beide gewannen aufgrund nachlassender Ergebnisse Seitens der Gegner ihre Mannschaftspunkte. Gerd spielte 567 Kegel und Sebastian erreichte 553 Kegel. Das Schlusspaar konnte



nun mit einem guten Polster im Rücken das Spiel aufnehmen. Tobias Kräuter verschenkte dabei mit 551 Kegeln mit gerade einmal 4 Kegeln Unterschied den einzigen Punkt an diesem Tag. Benny Vöpel agierte souverän und gewann den fünften Mannschaftspunkt für Monsheim. Damit stand am Ende ein sehr deutliches Ergebnis von 3487:3358 Kegeln und 7:1 MP für Monsheim.

Auch unsere Damen begrüßten Zuhause den Tabellenzweiten ASV Fronberg. Nachdem man im Startpaar bereits beide Punkte für sich gewinnen konnte und im Mittelpaar ebenfalls einen Punkt gewinnen konnte war man guter Dinge, zumindest einen Punkt in Monsheim zu behalten. Allerdings hatten die Monsheimerinnen die Rechnung ohne Fronbergs Schlusspaar gemacht, denen die Bahnen einfach zu liegen schienen. Auch im Hinspiel hatte Fronbergs Anna-Lisa Lippert den Damen bereits einen Strich durch die Rechnung gemacht. Mit zwei starken Ergebnissen an die 600 Kegel konnten unsere Damen diesmal nicht mithalten. Daher gingen die zwei Punkte am Schluss verdient an stark agierende Fronberger. Das Spiel endete 3344:3440 Kegel und 3:5 MP. Es Spielten: Dana Klonner 583 Kegel, Daniela Olson 570 Kegel, Franziska Weil 577 Kegel, Julia Breyvogel 515 Kegel, Yvonne Haußmann 547 Kegel und Nina Lipka 552 Kegel.

Der zweiten Herrenmannschaft gelang am Wochenende ein Sieg durch den Schlusspurt von Willi Stroh, der eine überragende Bahn von 186 Kegeln ablieferte. Es spielten: Jonni Franz jun 567 Kegel, Andreas Schork 600 Kegel, Daniel Strefler 586 Kegel, Leon Franz 479 Kegel, Gottfried Czerny 535 Kegel und Willi Stroh 583 Kegel. Das Spiel endete mit 3350:3316 Kegeln und 5:3 MP für Monsheim.

SKC Monsheim 2 Damen vs. SKC Viktoria Miesau	3161:3233 Kegel; 3:5 MP
TSG Kaiserslautern 3 vs. SKC Monsheim 3	3137:3170 Kegel; 3:5 MP
SKC Monsheim 1 DCU vs. Fortuna Rodalben	3406:3727 Kegel
SKC Monsheim 2 DCU vs. SKC Mehlingen	1622:1606 Kegel

SG Monsheim-Kriegsheim

TISCHTENNIS-NACHRICHTEN

SGII (1. Kreisklasse):8:2-Sieg gegenTTV Rheindürkheim IV

Nach den Doppeln stand es 1:1. Das Stefan-Doppel Radmacher/Merkel unterlag 1:3, während Hendrik Matthes/Jürgen Müller ihr Spiel mit 3:0 erfolgreich gestalteten. Doch dann legten die Mokris los. Mit sechs Siegen in Folge (Hendrik 3:0, Stefan R. 3:0, Stefan M. 3:0, ein etwas schwächerer Jürgen 3:2, Hendrik 3:0 und Stefan R. 3:1). Lediglich Stefan M. musste seinem Gegenüber zum 3:1-Sieg gratulieren. Den Schlusspunkt setzte Käpt'n Jürgen mit einem klaren 3:0-Sieg.

SGIII (2. Kreisklasse): 3:7-Niederlage in Dorn-Dürkheim

Peter Reichenberger und Göran Müller gaben ihr Doppel knapp mit 2:3 ab, Marco Hofmann und Guido Röhrenbeck waren gegen das eingespielte Doppel der Gastgeber mit 0:3 bedient. Der Start in die Einzel war wenig verheißungsvoll. Zunächst unterlag Göran 1:3, ein gut aufgelegter Peter 2:3. Guido holte den ersten Einzelpunkt für „die Dridd“ mit einem 3:1-Sieg, Marco kam nicht ins Spiel und gab sein Einzel mit 0:3 ab. Peter machte ein starkes Spiel gegen den Spitzenspieler der Dorndergerner, musste aber am Ende seinem Gegenüber zum 3:2-Sieg gratulieren. Damit standen die Gastgeber schon als Sieger fest. Göran konnte sein zweites Einzel glatt mit 3:0 gewinnen, Marco mit 3:1. Nach der 0:3-Niederlage von Ersatzmann Guido war die Partie gelaufen.

SGIII (2. Kreisklasse): Knappe 4:6-Niederlage im Keller-Duell gegen SG Alsheim/Mettenheim VI

Der Start ins Spiel war verheißungsvoll. Beide Doppel (Peter Reichenberger/Göran Müller und Marco Hofmann/Karl-Heinz Nischwitz) wurden mit 3:0 gewonnen. Denkbar knapp (9:11 im fünften Satz) ging das erste Einzel von Peter an die Gäste, Göran war anschließend mit 1:3 bedient. Marco brachte seine Mannschaft mit seinem 3:1-Erfolg wieder in Führung, doch nach der 2:3-Niederlage von Kalle stand die Partie wieder unentschieden. Im zweiten Einzel-Durchgang lief nicht mehr viel zusammen. Peter, Göran und Marco gaben ihre Spiele jeweils mit 1:3 ab. Den Schlusspunkt setzte Kalle mit einem 3:0-Sieg. Somit gingen die Punkte knapp an die Gäste.

MONSHEIM-KRIEGSHEIM

SGIV (3. Kreisklasse): 3:7-Niederlage in Gimbsheim

Unentschieden stand es nach den Doppeln. Karl-Heinz Nischwitz/Guido Röhrenbeck unterlagen knapp mit 2:3, Frank Weinlich/Hans-Peter Schauß waren mit 3:1 siegreich. Der erste Einzel-Durchgang verlief ausgeglichen. Kalle unterlag 1:3, Frank und Hans-Peter gewannen jeweils 3:0. Guido musste sich beim 2:3 knapp geschlagen geben. Im zweiten Durchgang lief nichts mehr für die Mokris. Frank unterlag 0:3, Kalle knapp mit 2:3. Guido hatte nach gewonnenem erstem Satz in den restlichen drei Sätzen nicht mehr das Glück auf seiner Seite. Nach der 0:3-Niederlage von Hans-Peter blieben die Punkte am Altrhein.

Guido Röhrenbeck

Die Vorbereitungen für das Vereinsevent des Jahres laufen auf Hochtouren!

Die Planungen für unsere große SWR3-80er-Party am 17. Mai 2025 in der Rheinhessenhalle Monsheim sind in vollem Gange! Beim ersten Treffen des Arbeitskreises haben wir bereits wichtige Themen besprochen und die ersten Schritte zur Umsetzung gemacht.

Ein zentraler Punkt ist der Ticketverkauf: Sobald alle Fragen geklärt sind, startet der Ticketverkauf. Wie und wo diese dann erhältlich sein werden veröffentlichen wir hier und auf allen bekannten Kanälen via Social Media.

Wir halten euch auf dem Laufenden und freuen uns darauf, mit euch gemeinsam ein unvergessliches Event zu feiern!

Eure TG Kriegsheim

OFFSTEIN

Offsteiner Jugend-Fastnachts-Party

Einladung zu Offsteiner Jugend-Fastnachts-Party am Samstag 08.02.2025 und Kinderkräp-pelkaffee am 16.02.2025 in der Engelsberghalle in Offstein

Jugend-Faschingsparty am 8. Februar 2025

Einladung zur ersten Jugend-Faschingsparty (12-17 Jahre) am 08.02.2025 von 19 bis 22 Uhr in der Engelsberghalle in Offstein. Freier Eintritt für alle kostümierten Kids, ansonsten 2 Euro.

Wir freuen uns auf eine tolle Jugendparty. Es gibt nur alkoholfreie Getränke.

Kinderkräp-pelkaffee am 16. Februar 2025

Kinderkräp-pelkaffee für die närrischen Jüngsten am 16.02.2025 um 14.11 Uhr in der Engelsberghalle. Tanzen, toben, spielen und Spaß haben. Kostümpremierung – wir freuen uns über eure Verkleidung. Es gibt wie immer Kräp-pel, Pommes und Würstchen.

Wir freuen uns auf euch.

TuS Offstein, Iris Will Schriftführerin

WACHENHEIM

Bündnis 90/Die Grünen der VG Monsheim

„4 Wachenheimer Mitglieder von Bündnis 90/Die Grünen haben zum Jahresende eine Ortsgruppe gegründet.“

Als Sprecher ist Matthias Bihn gewählt worden.“



(v.l.n.r.): Josef Bernhard, Reiner Kehl (Mitverantwortlicher „Reparatur-Treff Südlicher Wonnegau“), Matthias Bihn (für B'90/Die Grünen im Ortsgemeinderat Wachenheim), Martin Helmling (Unser Fraktionsvorsitzender im Verbandsgemeinderat für B'90/Die Grünen aus Hohen-Sülzen) und Viktor Bernhard.

Für B'90/Die Grünen in der VG Monsheim, i.A.
I. Barthold

WACHENHEIM

Rhoihesse-Crossfeuer – das Wachenheimer Winterfest

Fest und Aktivitäten für alle

Eine große Lücke im Programm des Wachenheimer Winterfestes am 1. und 2.2.25 konnte geschlossen werden. Bisher gab es noch keine Möglichkeit, dass auch die Kleinsten sich sportlich am Winterfest beteiligen konnten. Diese Lücke schließt jetzt das Laufrad-Rennen für die 2- bis 5- Jährigen.



Laufradfahren fördert die motorischen Fähigkeiten wie Koordination und Gleichgewicht, was auch in anderen Lebensbereichen nützlich ist. Zudem trägt es zur körperlichen Gesundheit bei, indem es das Herz-Kreislauf-System stärkt und die Muskeln kräftigt. Grundsätzlich eine wertvolle Freizeitbeschäftigung für Kinder. Jedes teilnehmende Kind erhält eine Warnweste

als Auszeichnung, so dass es sich zukünftig gut sichtbar in der Natur bewegen kann. Die Teilnahme ist kostenlos.

Offenes Laufrad-Training am 26.1.25

Für unerfahrene und/oder unentschlossene besteht die Möglichkeit am Training am 26.1.25 teilzunehmen.

Für die etwas älteren Freizeitsportler bietet der Cross-Lauf die ideale Gelegenheit etwas für die Gesundheit zu tun, ehe man sich den Köstlichkeiten der Wachenheimer Feuerwehr hingibt. Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt: Neben Kaffee und Kuchen wird die Feuerplatte angeheizt, Wachenheimer Schorle und das speziell gebraute Cross-Bock-Bier stehen bereit.

Weitere Informationen und Möglichkeiten zur Anmeldung finden Sie hier:

<https://www.mrsv.de/rhoihesseccross>

ÜBERÖRTLICH

Ü60 Konzertchor Worms Wonnegau e.V

Nächste Chorproben

Liebe Sänger,

die Chorproben im Februar (am 08.02. und 22.02.25) finden im Sängerheim in Alsheim statt. Zu unseren Proben sind alle Sänger wieder herzlich eingeladen und neue Sänger herzlich willkommen.

Hermann Jehl

Kirchliche Nachrichten

Evangelischen Kirchengemeinden

Dalsheim-Bermersheim-Gundheim und Wachenheim



1. Vorsitzende unserer Kirchengemeinde Dalsheim-Bermersheim-Gundheim

Frau Ute Frey, Tel. 06243/905982

Pfarrbüro: Renate Brandeysky, Tel. (0 62 43) 3 88
Bürozeiten: Dienstag 10.00 bis 12.00 Uhr, Mittwoch 13.00 bis 16.00 Uhr
Auf dem Römer 1, 67592 Flörsheim-Dalsheim
E-Mail: kirchengemeinde.dalsheim@ekhn.de
E-Mail: kirchengemeinde.wachenheim@ekhn.de
Außerhalb der Dienstzeiten – Anrufbeantworter - oder
R. Brandeysky (0 62 43) 71 45

Homepage: www.ev-kirchedalsheim-ekhn.de

Küster: Dalsheim: Klaus Hauck – Tel. (0 63 53) 9153949

Wachenheim: Karl Grünewald – Tel. (0 62 43) 90 09 00

Kindergarten Dalsheim: Leitung: Katrin Körper – Tel. (0 62 43) 87 11

Kindergarten Wachenheim: Tel. (0 62 43) 78 01

Sonntag, 26. Januar 2025

10.00 Uhr Wachenheim mit Pfrin. Dorothea Zager

In diesem Gottesdienst gedenken wir unseren verstorbenen

Gemeindegliedern Helga Dinger und Hermann Würth

Sonntag, 2. Februar 2025

10.00 Uhr Dalsheim mit Lektor Andy Petry

Bitte beachten Sie auch die kirchl. Nachrichten im Amtsblatt, es kann immer mal Änderungen geben. Danke für Ihr Verständnis.

In dringenden Fällen melden Sie sich gerne bei Renate Brandeysky

Kirchliche Nachrichten

Evangelischen Kirchengemeinden Monsheim, Kriegsheim, Hohen-Sülzen



Hauptstraße 71, 67590 Monsheim, Tel: 06243 238
www.Kirchengemeinde.monsheim@ekhn.de

Pfarrer/in: Die Pfarrstelle ist aktuell nicht besetzt – Im Falle einer Beerdigung übernimmt vom 27.01.2025 bis 31.01.2025 Pfarrerin Ingeborg Beiersdorf, Telefon 0157 / 73845074

Pfarrbüro: Hauptstraße 71, Tel. 06243 238

E-Mail: kirchengemeinde.monsheim@ekhn.de

Öffnungszeiten: Montag und Dienstag 9-12 Uhr, Freitag 10-12 Uhr

Küsterinnen: Monsheim: Karin Rothermel, Tel. 905155
Kriegsheim: Aneta Stibenz, Tel. 4574256
Hohen-Sülzen: Wilhelmine Bach, Tel.496

Kollekte: Wir danken recht herzlich für die Kollekte vom 19.01.2025. Sie betrug 31,00 Euro im Gottesdienst in Kriegsheim.

Infos (z.B. über die Kita) finden Sie auch im Internet unter:

www.kirche-monsheim.de, www.kirche-kriegsheim.de, www.kirche-hohen-suelzen.de

Samstag 25.01.2025

10.00 Uhr Gemeinsamer Kindergottesdienst im Kirchsaaal Hohen-Sülzen
14.00 Uhr Gottesdienst anlässlich der Trauung von Selina Bon und Alex Wiedemann in Monsheim (Pfrin. Kunzmann)

Sonntag 26.01.2025

10.00 Uhr Gottesdienst in Hohen-Sülzen (Pfr.i.R. Heigl)
11.00 Uhr Kirchencafé im Kirchsaaal Hohen-Sülzen

Dienstag 28.01.2025

15.30 Uhr Konfirmandenunterricht im Pfarrsaal in Monsheim

Samstag 01.02.2025

10.00 Uhr Gemeinsamer Kindergottesdienst im Pfarrsaal Monsheim

Sonntag 02.02.2025

10.00 Uhr Gottesdienst in Monsheim (Pfr. Koy)

Pfarrbüro geschlossen am 27.01.2025 – Das Pfarrbüro bleibt am Montag, dem 27.01.2025, wegen einer internen Veranstaltung geschlossen! Am Dienstag, dem 28.01.2025, sind wir zu den regulären Öffnungszeiten für Sie da.

Evangelischen Kirchengemeinden Mörstadt und Niederflörsheim-Mölsheim



Pfarrerin:

Inge Beiersdorf, Kapellenbergstraße 8, 67806 Rockenhausen, Telefon 01577 3845074

Gemeindebüro im Gemeindehaus Niederflörsheim:

Gemeindesekretärin Silke Gutbrod ist dienstags von 16 bis 18 Uhr und freitags von 10 bis 12 Uhr im Büro, Pfarrgasse 4, 67592 Flörsheim-Dalsheim, Telefon: 06243/469.

E-Mail: kirchengemeinde.niederfloersheim@ekhn.de

Internet: www.ev-niederfloersheim.de

Küsterin Mölsheim: Henriette Hagedorn, Tel. 06243 4575450

Küsterin Mörstadt: Jutta Debus, Tel. 0176 61962989

Küsterin Niederflörsheim: Anja Frey, Tel. 0157 84183983

Unsere Gottesdienste:

Sonntag 26.01.2025 3. Sonntag nach Epiphania
17.00 Uhr Niederflörsheim Prädikantin Bayer-Petry Letzter

Sonntag 02.02.2025 Letzter Sonntag nach Epiphania
10.00 Uhr Mölsheim Pfrn. Beiersdorf

Gruppen und Kreise:

Dienstag, 28.01.2025 gemeinsame Kirchenvorstandssitzung
20.00 Uhr Niederflörsheim, ev. Gemeindehaus

Die Klöppelgruppe hat noch Winterpause.

Die Seniorengruppe in Mörstadt trifft sich nach Vereinbarung.

Herzliche Segenswünsche, Ihre Inge Beiersdorf, Pfrin.

Evangelische Kirchengemeinden Heppenheim a.d. Wiese und Offstein



Pfarrbüro: A. Heitz, Mühlalweg 2, Tel. 06241/34245

E-Mail: ev-kirche-hepp-off@web.de

Dienstag u. Mittwoch 9 – 12 Uhr und Donnerstag 13 – 18 Uhr.
Außerhalb der Dienstzeiten ist ein Anrufbeantworter geschaltet.

E-Mail: kirchengemeinde.offstein@ekhn.de

Homepage: <http://evangelisch-hepp-off.jimdo.com>

Küsterin: Helena Fuchs, Tel. 0177/2181916

So., 26.01.2025 18 Uhr Gottesdienst mit Prädikantin Neu in Offstein im Gemeindehaus

Di., 28.01.2025 19 Uhr Kirchenchor in Heppenheim

Mi., 29.01.2025 13.30 Uhr Frauenhilfe in Heppenheim;

14.30 Uhr Frauenhilfe in Offstein

Do., 30.01.2025 Konfirmandenstunde wie vereinbart

So., 02.02.2025 10 Uhr Gottesdienst mit Pfarrer Koy in Heppenheim in der Kirche

Die Gemeindebücherei „Büchermas“, Mühlalweg 2, Worms-Heppenheim ist geöffnet: Mi., 9.30 – 11.30 Uhr und 18 – 19 Uhr und freitags von 16 – 17.30 Uhr, Tel. 06241/208042.

Kath. Pfarrgruppe Wonnegau

Gundersheim, Gundheim, Flörsheim-Dalsheim, Mölsheim



Büros in der Pfarrgruppe

67599 Gundheim, Hauptstraße 8, Tel: 06244-386

Öffnungszeiten: Montag, 9 – 12 Uhr und Mittwoch, 9 – 12 Uhr

67592 Flörsheim-Dalsheim, Mittelgasse 1, Tel: 06243-8565

Öffnungszeiten: Freitag, 15 – 18 Uhr

E-Mail: pfarrbuero@pfarrgruppe-wonnegau.de

Pfarrer: Propst Tobias Schäfer, Tel.: 06241/596160

Seniorenachmittag in Gundheim am 04.02.2025

Die Senioren treffen sich am Dienstag, 04. Februar, um 14 Uhr im Alten Bahnhof. Alle Senioren sind herzlich eingeladen!

Die kath. Kirchen in Gundersheim und Gundheim sind täglich geöffnet, die kath. Kirche Dalsheim samstags und sonntags, jeweils von 10 bis 18 Uhr!

SONSTIGE

Mennonitengemeinde Monsheim Evangelische Freikirche



Kirche: Monsheim, Hauptstraße 91

Gemeinderaum: Monsheim, Heppenheimer Str. 3

Erscheinungsdatum: Samstag, 1. Februar

Samstag, 01.02., 19.30 Uhr, Monsheimer Bibeltag, Susanne Senke, Thema: Gebet

Sonntag, 02.02., 10 Uhr Gottesdienst, Monsheimer Bibeltag, Katrin Flach, Thema: Gebet

Wormser Dom



Nacht der Lichter

Auftakt zur Pfarreineugründung

Wir starten in das letzte Jahr des pastoralen Weges, bis am 01.01.2026 die Gründung der neuen Pfarrei erfolgt. Dieses Jahr möchten wir in besonderer Weise geistlich gestalten. Zum Auftakt des „Countdown-Jahres“ laden wir alle Gläubigen des Pastoralraums und alle Interessierten herzlich ein zur Nacht der Lichter im Wormser Dom.

Bibelworte der Gemeinden und Gruppierungen

Unser Pastoralraum ist vielfältig. Doch wir alle sind im Namen Gottes unterwegs. Er ist unsere Mitte! In der Nacht der Lichter am 1. Februar wollen wir darum sein Wort in den Mittelpunkt stellen. Aus den Gemeinden, Einrichtungen, Verbänden usw. sollen mit je einem Bibelvers gestaltete Kerzen entzündet und der entsprechende Bibelvers zum Klingen gebracht werden. Die Kerzen wurden bereits an die Verantwortlichen vor Ort verteilt, die sich nun darum kümmern, einen Bibelvers auszuwählen und die Kerze entsprechend zu gestalten.

Zudem wird an dem Abend eine „Pilgerkerze“ auf die Reise geschickt, die in den folgenden Monaten bis zum Ende des Kirchenjahres durch alle Orte im Pastoralraum wandern und dort jeweils eine Woche lang Station machen wird.

Samstag, 1. Februar 2025 um 18:00 Uhr im Dom St. Peter, Worms

Foto: K. Mellenthin

Mit Ausbeutung oder mit Menschen?

Mit Menschen.

misereor

GEMEINSAM GLOBAL GERECHT

Aktuelle Anrufwelle in Offstein - Betrugsmasche „falsche Polizeibeamte“

Aktuell kommt es insbesondere im Bereich der Ortschaft Offstein zu einer Vielzahl von Anrufen mit der Betrugsmasche falsche Polizeibeamte.

Wie bereits am Montag im Bereich Alzey, geben sich die Täter am Telefon als Polizeibeamte aus und geben vor, dass die angerufenen Personen potentielle Opfer einer Einbrecherbande sein könnten.

Genauer wird vorgetäuscht, dass die Namen der angerufenen Personen auf der Liste einer vermeintlich festgenommenen Bande stehen würden. Im weiteren Gesprächsverlauf fragen der oder die Täter am Telefon nach Geld, Gold oder Wertgegenständen und bieten an, dieses abzuholen und vermeintlich sicher zu verwahren.

- Bitte beachten Sie, dass die Polizei kein Geld, Gold oder Wertgegenstände in Verwahrung nimmt!
- Beenden Sie bei entsprechenden Anrufen das Gespräch, legen Sie auf, lassen Sie nicht weiterverbinden!
- Geben Sie keine Auskünfte über ihr Vermögen, geben Sie keine sensiblen Daten wie Konto- oder Zugangsdaten an Dritte weiter, händigen Sie kein Bargeld, Gold oder Wertgegenstände an Dritte aus!
- Sprechen Sie mit Ihren Angehörigen, Nachbarn und Freunden über entsprechende Betrugsmaschen, auch im aktuellen Fall!

Die Täter versuchen Sie am Telefon zu binden und ersuchen Sie, mit niemanden zu sprechen, außer mit dem Anrufer. Sowohl die von den Anrufen betroffenen Gebiete als auch die Art der Telefon-Betrugsmaschen könne sich jederzeit ändern und variieren.

Wer sachdienliche Hinweise zu dem genannten Fall geben kann wird gebeten sich mit der Kriminalinspektion Worms unter der Rufnummer 06241 852-0 in Verbindung zu setzen. **Hinweise können auch per E-Mail unter: kiworms@polizei.rlp.de an die Polizei übermittelt werden.**

Trauer und Gedenken

Wenn die Liebe einen Weg zum Himmel fände und Erinnerungen zu Stufen würden, dann würden wir hinaufsteigen und Dich zurückholen.



Erika Wessely

geb. Barz

* 24. Juli 1948 † 6. Januar 2025

In Liebe und Dankbarkeit
Stefan und Lisa Wessely
Familie Heidrun Tabone
Familie Jochen Barz
Gerd Barz

Die Trauerfeier mit anschließender Urnenbeisetzung findet am Montag, dem 27. Januar 2025 um 14 Uhr auf dem Friedhof in Nieder-Flörsheim statt.

Es besteht weiterhin die Möglichkeit, kostenpflichtige Anzeigen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Monsheim zu veröffentlichen.

**Anzeigenberatung unter:
0 62 41 / 95 78 15**

Texte und Bilder zu kostenpflichtigen Inseraten senden Sie bitte an:
scheurer@nibelungen-kurier.de
Anzeigenschluss ist dienstags um

17 Uhr. Das Amtsblatt erscheint wöchentlich samstags und wird innerhalb des Verbandsgemeindegebiets kostenlos an alle Haushalte zugestellt. Verantwortlich für den amtlichen Teil ist Herr Stephan Beer, verantwortlich

für den nichtamtlichen Teil und Anzeigen gemäß § 9 Abs. 4 Landesmediengesetz ist die Nibelungen Kurier Verlag GmbH Geschäftsführer: Frank Meinel, Dieter Schaller, Amtsgericht Mainz HRB 11190

Vorsorge heißt: Selbst bestimmen, Notwendiges regeln, Angehörige entlasten

Schäfer Bestattungen
Kreuzhohlstraße 9
67592 Flörsheim-Dalsheim
06243/905276

Familienbetrieb seit 1925

BESTATTUNGEN Schäfer

IHR FACHBERATER IM TRAUERFALL, VORSORGEGESPRÄCHE
www.schaefer-bestattungen.net

- Große Auswahl an Särgen und Urnen
- Überführung im eigenen Bestattungsfahrzeug
- Beratung auf Wunsch im Trauerhaus
- Erledigung sämtlicher Formalitäten

Erd- Feuer- und Seebestattungen Vorsorgeverträge

Alles für den Innenausbau

Otmar Walter Holzhandel

Innentüren · Fenster/Haustüren
Bodenbeläge · Gartenholz u.v.m.

Raiffeisenstr. 36 · 67271 Kindenheim
Tel. (0 63 59) 4 01 61 · www.holzhandel-walter.de

AMTSBLATT

Der Verbandsgemeinde Monsheim

DER SÜDEN RHEINHESSENS

So definierst du dein Ziel richtig und sorgst dafür, dass du 2025 dranbleibst!

Erstelle dir einen funktionierenden Fahrplan: jetzt anmelden & durchstarten!

Mache 2025 zu deinem Jahr!

- Was brauchst du, um erfolgreich zu sein?
- Kenne die Fallstricke
- Schaffe die besten Bedingungen

Mittwoch 29.01. von 18-21 Uhr
Vor Ort im LIZ in Kriegsheim

FIRST EVE COACHING

Dr. med. Inga Stitz
Verhaltenstherapeutin

Evgenia Reimer
Performance Coach

firsteve.de/seminare

MMS GmbH www.mms-shop.net

IT-Service nach Maß

Multi - Media - Service

Computer Probleme ...
Wir helfen da, wo andere aufgeben...

06244/918303
An der Wittgesohl 13

67593 Westhofen

PC * Computer * Netzwerk * DSL * Telefonanlagen * Schulung * Notdienst * Zubehör

Steuern?

Wir machen das.

Lohnsteuerhilfeverein Vereinigte Lohnsteuerhilfe e. V. Wir beraten Mitglieder nach § 4 Nr. 11 StBerG.

Beratungsstelle: ☎ **06241 9099822**

Blitz Immobilien

verkaufen - vermieten - bewerten

Immobilien service aus Ihrer Region

0151/65 14 08 06 o. 06243/457 59 50

www.blitz-immobilien.de

DÖRING

Schrott & Metallhandel

Wir kaufen an! Schrott, Metalle und vieles mehr

Mittwoch - Freitag 8-16 Uhr, Samstag 7-12 Uhr

Am Trappenberg 7 · 67592 Flörsheim-Dalsheim
Tel. 0 62 43 - 900 204 2
www.schrott-metallhandel-doering.de

KRANKGYMNASTIK

KRANKGYMNASST
PHYSIOTHERAPEUT

TILL HOLL

Alzeyer Str. 123 a · Flörsheim-Dalsheim
Tel. (0 62 43) 77 13

Wendel

ELEKTROTECHNIK

Meisterbetrieb | Inh. Timo Wendel

Zwerggasse 3
67591 Mörstadt
Tel. (0 62 47) 8 31 43-0
wendel-elektrotechnik.de

Wir geben Ihrem Haus ein Gesicht

Verputz- & Stuckateurbetrieb Matthias Springer

Wir führen aus:

- Innen- & Außenputz
- Fassadenanstriche
- Malerarbeiten
- Wärmedämmung
- Trockenbau
- Altbauanierung

Im Striegel 19
67591 Hohen-Sülzen

Telefon 06243 - 4574862
Telefax 06243 - 4574863

info@stuckateur-worms.de
www.stuckateur-worms.de



E-ZUBIS

**POW_ERWORK_R
G_SUCHT.
OHNE E LÄUFT NICHTS.**

Mach' deine Ausbildung als Elektroniker/-in Fachrichtung: Energie- und Gebäudetechnik.

Ihr Partner für anspruchsvolle Elektro-Technik
MESCHERT
Elektro-Technik GbR

Worms-Pfeddersheim
Tel. (06247) 5058
Meschert-Elektrotechnik@t-online.de
www.meschert.de

Kloster
Metallbau

Zertifizierter Metallbau- und Schweißfachbetrieb nach DIN EN 1090 EXC 2

Wir suchen zur **sofortigen** Einstellung:
Metallbauer m/w/d/
Edelstahl-Schweißer m/w/d

Werner Kloster · Weinbrennerstr. 24 · 67551 Worms-Pfeddersheim
Tel. 06247-99 11 267 · Fax 06247-99 11 268
www.kloster-metallbau.de

Wie Erwachsene von einem bezahlten Bildungsurlaub profitieren

(djd). Sich beruflich weiterbilden und gleichzeitig Urlaub machen, das geht mit einem Bildungsurlaub, also zusätzlichen bezahlten Urlaubstagen für Arbeitnehmende. Für anerkannte Weiterbildungsmaßnahmen können Arbeitnehmende in vielen Bundesländern bei voller Lohnfortzahlung von der Arbeit freigestellt werden. In der Regel ist das für fünf Tage pro Jahr möglich, alternativ gehen zehn Tage alle zwei Jahre.

Letzteres empfiehlt sich vor allem bei Sprachkursen, wie sie Panke Sprachreisen anbietet. Vor der Buchung ist es wichtig, die Freistellung mit dem Arbeitgeber zu klären.

Mach den Wiedereinstieg

Unzufrieden mit der Berufswahl oder dem Job? Bei uns bekommst Du eine neue Chance. Und eine Ausbildung auf höchstem Niveau.

Wir freuen uns auf Deine Bewerbung!

HAARE · KOSMETIK · ZWETHAAR
Jens Dagné
DAGNE.DE

Jens Dagné | Gerhart-Hauptmann-Str. 64 | 67549 Worms

Sich nicht auf dem falschen Fuß erwischen lassen

MS-Office-Kenntnisse sind in Jobinterviews fast immer wichtiges Thema

(djd). In der heutigen Arbeitswelt sind Kenntnisse in MS-Office-Anwendungen wie Word, Excel und PowerPoint nicht nur vorteilhaft, sondern oft Grundvoraussetzung, um sich erfolgreich auf eine Stelle bewerben zu können. Job-suchende, die sich unsicher in diesen Anwendungen fühlen, sollten daher über eine Weiterbildung nachdenken. Diese wird in unterschiedlichen Intensitätsstufen angeboten, vom Einsteigerbis zum Profikurs. Einer der größten Bildungsträger in Deutschland etwa ist das Institut für Berufliche Bildung (IBB), es hat mehr als 60 solcher Online-Kurse im Programm, Infos: www.ibb.com. Wer arbeitssuchend oder von



Lampenfieber ade: Wie man erfolgreich PowerPoint-Präsentationen erstellt und vorträgt, lässt sich mithilfe einer Weiterbildung schnell erlernen.

Foto: djd/ibb/Coetzee - stock.adobe.com

Arbeitslosigkeit bedroht ist, kann von der Arbeitsagentur oder dem Jobcenter einen Bildungsgut-

schein erhalten, mit dem die gesamte Finanzierung des Kurses gesichert ist.

Ausbildungsplatz gesucht?

Der Technische Handel bietet Azubis viele Chancen

(akz-o). Wer eine abwechslungsreiche Ausbildung sucht, ist hier richtig: Der Technische Handel bietet zukunftsorientierte Möglichkeiten. Ein großes Sortiment sowie Kunden aus Industrie, Gewerbe und Handwerk sorgen für spannende Aufgaben. Die Webseite www.ich-will-handeln.eu des VTH Verband Technischer Handel e.V. liefert Infos und eine Datenbank mit Ausbildungsbetrieben in der D-A-CH-Region. Dazu sagt Ben K. aus Köln: „Die Suchfunktion ist total praktisch! Überrascht hat mich, wie viele Ausbildungen und Betriebe es im Technischen Handel gibt, von denen ich vorher nie etwas gehört hatte.“

Kaufleute für Groß- und Außenhandelsmanagement: Wer sich für Handelswege und den Warenaustausch begeistert, macht eine Ausbildung im Groß- oder Außenhandel. Die Ausbildung ist ideal für kommunikative Organisations-talente, da sie den reibungslosen Warenfluss von der Bestellung über die Lagerung und Auslieferung bis hin zur Bezahlung sicherstellen.

Kaufleute für Büromanagement: Für diejenigen, die gerne am Schreibtisch arbeiten, ist der Einstieg ins kaufmännische Büromanagement gut geeignet. Kaufleute in diesem Bereich übernehmen administrative und organisatori-

sche Aufgaben im Unternehmen.

Industriekaufleute sind in den Bereichen Materialwirtschaft, Vertrieb, Marketing und Rechnungswesen tätig sowie in der Warenannahme und -lagerung. Sie verhandeln mit Lieferanten und finden neue Absatzwege. Diese Ausbildung ist perfekt für alle, die in die Industrie einsteigen möchten, ohne dafür ein Studium absolvieren zu müssen.

Fachkräfte für Lagerlogistik: Wer gerne zupackt, findet mit dieser Ausbildung die perfekte Herausfor-

derung: Fachkräfte für Lagerlogistik behalten den Überblick über umfangreiche Lagerbestände. Vom Wareneingang bis zum Warenausgang zeigen sie ihr Talent in Planung und Organisation.

Kaufleute für E-Commerce kümmern sich um die Verwaltung von Onlineshops, entwickeln Marketingstrategien, analysieren Geschäftsprozesse und vieles mehr. Auch im Technischen Handel wächst der Onlinebereich kreativ und dynamisch – ein Beruf mit Zukunft.



Kaufleute im E-Commerce arbeiten im Internethandel an der Schnittstelle von Einkauf, Werbung, Logistik, Buchhaltung und IT.

Foto: VTH/akz-o



Spezialtiefbauer schaffen Sicherheit im Untergrund

Technik-Interesse und Teamgeist gefragt

(spp-o). Hafenanlagen, LNG-Terminals, Brücken oder auch Trockendocks: Ohne Spezialtiefbauer gäbe es sie nicht. Sie kommen immer dann zum Einsatz, wenn sich der Baugrund nicht mit konventionellen Methoden sichern lässt, zum Beispiel beim Erstellen

und Sichern von Baugruben bei hohem Grundwasserspiegel. Weil Spezialtiefbauer für viele Bauvorhaben unverzichtbar sind, ist der Bedarf groß. Das bedeutet gute Berufsaussichten für Azubis in diesem Arbeitsfeld. Achim Sydow, Ausbildungsleiter beim Bau-

unternehmen Depenbrock (www.depenbrock.de), erklärt, was Interessenten mitbringen sollten.

Grundlegende Mathematikkenntnisse sind für die Durchführung von Bauprojekten unerlässlich. Spezialtiefbauer müssen in der Lage sein, Berechnungen durchzuführen und technische Zeichnungen zu lesen und zu verstehen. Handwerkliches Geschick ist ebenfalls eine wichtige Voraussetzung, denn es hilft ihnen, mit den verschiedenen Werkzeugen und Maschinen umgehen und präzise arbeiten zu können.

Für die Ausbildung zum Spezialtiefbauer setzen Arbeitgeber im Normalfall einen Hauptschulabschluss voraus. Ein höherer Abschluss wie die mittlere Reife (Realschule) kann aber die Chancen auf eine Ausbildungsstelle erhöhen. Foto: Depenbrock/akz-o



Unterstützung bei der Bildungsfinanzierung

Wer Sozialleistungen bekommt, kann auch Nachhilfe für Kinder fördern lassen

(djd). Knapp 14 Prozent der Kinder in Deutschland wachsen in Familien auf, die Sozialleistungen beziehen und somit auch finanzielle Unterstützung aus dem Paket Bildung und Teilhabe (BuT) erhalten können, unter anderem auch für professionelle Nachhilfestunden. „Etwa ein Drittel unserer Kinder nimmt diese Hilfe in Anspruch“, erklärt Studienkreis-Sprecher Thomas Momotow. Die Kosten für die



Taschenrechner, Federmappe, Bücher um Schulsachen und auch Nachhilfe zu bezahlen, kann man Unterstützung vom Staat bekommen. Foto: djd/Studienkreis

Nachhilfe übernimmt für die Familien dann die zuständige Leistungsstelle. Voraussetzung ist, dass die Schule keine eigenen Förderprogramme anbietet und die Lehrkräfte den Bedarf bestätigen – auch, wenn die Versetzung beim Kind nicht gefährdet ist. Unter www.studienkreis.de können Interessierte einen unverbindlichen Beratungstermin zum Thema Förderung für Nachhilfe vereinbaren.

Durchstarten mit Mobilitätsberufen

(djd). E-Mobilität, Digitalisierung, die Veränderung der Vertriebswege und die wachsende Komplexität der Fahrzeugsysteme machen eine Ausbildung anspruchsvoll und bieten vielfältige Entwicklungsmöglichkeiten im Kfz-Gewerbe. Weitere Infos über #wasmitauto-Betriebsfinder oder www.wasmitautos.com

ROMAN MAYER Kfz-Service a member of: **ROMAN MAYER** LOGISTIK GROUP

Wir sind ein erfolgreiches, mittelständisches Logistikunternehmen und suchen

ab August 2025 Auszubildende zum Kfz-Mechatroniker (m/w/d)

Wir bieten leistungsgerechten Lohn, Sozialleistungen und einen sicheren Arbeitsplatz.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen senden Sie bitte an:
 Roman Mayer Kfz-Service GmbH
 Mittelrheinstraße 19 · 67550 Worms-Rheindürkheim
 Herr Sokolowski · Tel. 0 62 42 / 91 04-14
 E-Mail: kfz-service.worms@romanmayer.de
 Internet: www.romanmayer-group.com

Mach die Welt ein Stückchen besser.

Dein soziales JA(hr)!

Dein BFD bei uns!

Freiwillig aktiv

ASB

Rettungsdienst
 Erste-Hilfe Ausbildung
 Kinderhort
 Flüchtlingshilfe
 Tagespflege
 Mobile Dienste

Bewerbung unter: bfd@asb-worms.de



Werde Teil unseres Teams:

- Helfer:innen in der Abfallwirtschaft (m/w/d)
- Chemielaborant:in (m/w/d)
- Facharbeiter:in in der Baumpflege (m/w/d)
- IT-Systemadministrator:in (m/w/d)
- Technische Fachkraft für Umweltschutz (m/w/d) oder Bachelor Fachrichtung Umweltschutz (m/w/d)
- Anlagenmechaniker:in im Gewerk Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik (m/w/d)
- Elektroniker:in Fachrichtung Energie- und Gebäudetechnik (m/w/d)
- Land- und Baumaschinenmechatroniker:in (m/w/d)

Weitere Infos: www.ebwo.de



bewerbung@ebwo.de
 Entsorgungs- und Baubetrieb
 AöR der Stadt Worms
 Hohenstaufering 2
 67547 Worms

CARSTEN GROTE
 STEUERBERATER

Wir benötigen dringend Verstärkung und suchen zum schnellstmöglichen Zeitpunkt

eine/n Steuerfachangestellte/n (m/w/d)
eine/n Bilanzbuchhalter/in (m/w/d)
eine/n kaufm. Angestellte/n (m/w/d)

Bewerbungen bitte an: Carlo-Mierendoff-Straße 37, 67574 Osthofen
 Telefon: 06242 5019-0



Saug- und Spülfahrzeug

kanalkönig
Abwassertechnik & Kanalnotdienst

24-Std-Notdienst

- ☑ KANAL TV
- ☑ BAUTROCKNUNG
- ☑ ROHRREINIGUNG
- ☑ DICHTHEITSPRÜFUNGEN
- ☑ HOCHDRUCKKANALSPÜLEN
- ☑ ROHR-KANAL-SANIERUNGEN
- ☑ VERSTOPFUNGSBESEITIGUNG

Kanal König GbR
Weinsheimer Straße 57b
67547 Worms
www.kanal-koenig.de
info@kanal-koenig.de

Tel. (06241) 3 09 40 59

Inhaber: F. Tupela - R. Schrinner

AUTOLAND MONSHEIM

KFZ-ANKAUF einfach & sicher

Wir kaufen jedes Auto!

Wir kaufen alle Marken und Modelle, unabhängig von Baujahr und Kilometerlaufleistung. Bei uns erhalten Sie garantiert eine seriöse und kompetente Abwicklung **zum Bestpreis.**

0174 / 6 14 39 94
oder **0 62 43 / 488 879 5**

Inh.: Marcel Lamparter und Benjamin Voigt
www.autoland-monsheim.de

Wir brauchen Verstärkung

Bäcker m/w/d
und **Auszubildende m/w/d**
für unser Team gesucht

Schmitt's Backstube

Bewerbung bitte schriftlich an:
Bäckerei Schmitt
Hauptstraße 20
67308 Zellertal/Harxheim
Tel. 0 63 55 / 6 43

Filialen: Albisheim, Hauptstr. 31 Tel. 0 63 55 / 30 34
Kirchheimbolanden, Friedenstr. 40 Tel. 0 63 52 / 88 77

Selbstbewusstsein für Ihr Kind

durch unser **Budo TaeKwonDo**



BLACK BELT Kampfkunstakademie
Brückenstraße 28a | 67551 Worms
Tel.: 06247 - 6632 | www.black-belt-worms.de

Kostenloses Probetraining | Kinderkurse ab 3 Jahre

Erinnerungen in Stein

Grabmale Frank Natursteine

Steinmetz- & Bildhauerbetrieb GmbH
Pipinstraße 2a - 67549 Worms
Tel. 0 62 41 / 7 54 12

Hauptstraße 1c - 67133 Maxdorf
Tel. 0 62 37 / 9 16 33 60
www.franknatursteine.de

Ihr **Kundendienst**

- Waschmaschinen
- Trockner
- Geschirrspüler
- Kühlgeräte
- Elektroherde

Maber TECHNICAL SERVICE

Fahrtkostenpauschale 5,- EUR
Ersatzteilannahme - www.elektrohaber.com

Worms • Scheidtstr. 9 • Mo. - Fr. von 8 - 18 Uhr • Tel. 0 62 41 - 27 199

Dieter Heinz

Saisonstart am 01.02.

Woi OWEND

Jeden 1. und 3. Samstag, ab 17.00 Uhr von Februar bis November
Regionales, Saisonales und Vegetarisches zu unseren Weinen
Gerne auch mit Voranmeldung

Dieter Heinz Weine GbR · Hauptstraße 15 · 67591 Wachenheim · 06243-7438

BIEDERT

BAUGESCHÄFT

Ausführung aller Neubau-,
Maurer-, Verputz- und
Renovierungsarbeiten

Bahnhofstr. 61 · 67590 Monsheim
✉ biedertbau@gmail.com

Praxis für Ergotherapie

Alle Kassen · Privatbehandlungen · Hausbesuche

U. Schrody / S. Anspach
Altbachstraße 1 (Am Bahnhof)
67551 Worms-Pfeditersheim
Tel.: (0 62 47) 90 06 43
www.ergotherapie-worms.de

Über 25 Jahre Kompetenz

100 Jahre FEUERWEHR MÖRSTADT 1925-2025



Veranstaltungen im Jubiläumsjahr

Fastnachtsparty (Plätzje) → Sa 01.03.2025	Schlachtfest (DGH/Kartenvorverkauf) → Sa. 11.10.2025
Tag der offenen Tür (Plätzje) → So. 27.04.2025	Blaulichtumzug (durch die VG) → Sa. 22.11.2025
Sternfahrt (Plätzje) → So. 25.05.2025	Blaulichtparty nach dem Umzug (Plätzje) → Sa. 22.11.2025
Weinstand (Woog) → So. 22.06.2025	



@FEUERWEHR_MORSTADT WhatsApp

Kinderherzstiftung

Spendenkonto 90 003 503
Commerzbank AG Frankfurt
(BLZ 500 800 00)

Mehr Infos unter www.kinderherzstiftung.de

TV-HIFI-Hausgeräte Escalante

Dienstleistungen und Programmierungen für die Aufstellung aller elektronischen Geräte

06243 - 75 65
0173 - 1 04 11 48
www.tv-hifi-esca.de

- Verkauf, Lieferung, Anschluss
- Montage, Geräteeinweisung
- Rücknahme von Altgeräten
- Beratung auch vor Ort

Inhaber:
Manuel Escalante Moreno
Neu-Offsteiner-Str. 31a · 67591 Offstein

Seit über 30 Jahren in der Region

TechniSat Panasonic LOEWE.

Brillenfassungen und Sonnenbrillen

bis zu 50 % reduziert

die brille

Allee 1
67551 Worms-Pfeditersheim
Tel. 0 62 47/99 800
Parkplatz am Geschäft

Wir sind gerne für Sie da:
Mo.-Fr. 9:00 - 13:00 Uhr und
14:30 - 18:30 Uhr
Sa. 9:00 - 13:00 Uhr

Mittwochnachmittag geöffnet!